Zu Hause Am Ettersberg

Nördliches Weimarer Land

ETTERSBERG-JOURNAL

Amtsblatt der Gemeinde Am Ettersberg

Gemeinde Am Ettersberg | 3. Jahrgang · 7. Ausgabe · 1. Juli 2021

Der Geltungsbereich umfasst die Ortschaften: Berlstedt (mit Ortsteilen Hottelstedt, Ottmannshausen und Stedten a. E.), Buttelstedt (mit Ortsteilen Daasdorf, Nermsdorf und Weiden), Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim (mit Ortsteil Haindorf), Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen (mit Ortsteil Thalborn), Wohlsborn
erfüllende Gemeinde für: Gemeinde Ballstedt, Gemeinde Ettersburg, Stadt Neumark

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil

2 Ansprechpartner / Hinweise
7 Gemeinde
10 Ortschaften
14 Selbständige Gemeinden
25 Abwasserzweckverband

Nichtamtlicher Teil

26 Gemeinde
30 Kita-Nachrichten
32 Nachrichten / Veranstaltungen der Ortschaften
34 der selbständigen Gemeinden
35 Informationen zum Ehrenamt
37 Kirchliche Nachrichten
39 Anzeigenteil

Nächstes Amtsblatt

erscheint:
02.08.2021

Redaktionsschluss:
16.07.2021

Kontakt für Beiträge:

amtsblatt@am-ettersberg.de

Die Grundsatzfestlegungen zu Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Am Ettersberg finden Sie auf unserer Internetseite **www.am-ettersberg.de**

Pflegeverträge für Flächen an Bachläufen

Sehr geehrte Pächter und Grundstückseigentümer von Flächen an Bachläufen sowie Pachtinteressierte,

In den vergangenen Monaten und Wochen informierte Sie der Bürgermeister über die angespannte Situation der Gewässerpflege in unseren Bachläufen. Seit dem 01.01.2020 ist mit der Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden die Verantwortung der Gewässerpflege aus der kommunalen Pflicht genommen worden.

Die Gemeinde Am Ettersberg ist Mitglied in drei Gewässerunterhaltungsverbänden. Wie in allen Teilbereichen des Lebens benötigen auch die Verbände ihre Zeit, um Abläufe zu manifestieren. Grundlage der anfänglichen Probleme sind auch historisch zu betrachten. Es muss sich eingestanden werden, dass die letzten Jahrzehnte die Pflege von Bachläufen in allen Kommunen vernachlässigt worden ist. Um diesen erkannten Mangel abzustellen, sind diese Verbände mit dem Ziel der Pflege gebildet worden.

Hierzu haben von den Behörden die Gewässerläufe als Kartendatei übermittelt bekommen. Der Verlauf des Gewässers ist auch die Festlegung des Verantwortungsbereiches. Aus diesem Grund sind wir alleine in drei Verbänden.

Mit einem Verband, der für die Vielzahl unserer Orte verantwortlich ist, besteht ein enger Austausch, der Lösungen aufzeigen soll.
Hierbei betrifft es die Orte Buttelstedt, Berlstedt, Daasdorf, Haindorf, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim, Nermsdorf, Ottmannshausen, Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Stedten a. E. Weiden, Wohlsborn und der selbstständigen Gemeinde Ettersburg.

Die nicht aufgeführten Orte zählen zu einem anderen Gewässerunterhaltungsverband. Mit dem Gewässer Unterhaltungsverband der oben genannten Orte werden nun Lösungen gesucht, um dauerhaft eine Pflege zu ermöglichen. Selbstverständlich sind durch den Verband Rahmenverträge abgeschlossen worden. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass gerade die Kommunikation zwischen dem Verband und Pächtern oder Grundstückseigentümern an Bachläufen zu Problemen einer geplanten Pflege führt. Um hier Abhilfe zu schaffen, bietet es sich an, dass zwischen dem Verband und den Pächtern/Eigentümern sogenannte Pflegeverträge abgeschlossen werden. Somit besteht die Möglichkeit, durch den Erhalt eines Entgeltes Pflegemaßnahmen bei Bedarf durchzuführen.

Für einen kurzfristigen Termin konnten wir den Geschäftsführer des Verbandes zu einem Termin am 06.07.2021 um 15:30 Uhr in das Gebäude der Feuerwehr Berlstedt einladen. Zu diesem Zeitpunkt können Interessierte für den Abschluss eines Pflegevertrages gerne erscheinen.

Zur Vorbereitung des Raumes bitten wir jedoch um eine Anmeldung vorab an Frau Schulz.
Bitte senden Sie eine E-Mail an s.schulz@am-ettersberg.de.
Die Kurzfristigkeit der Einladung bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

I. A. Schulz
Gewässerschaubeauftragte

ANSPRECHPARTNER / HINWEISE

Telefonverzeichnis

Gemeindeverwaltung Am Ettersberg

EINWAHL: 036452 / 785-__

Ordnung & Sicherheit

Amtsleiter
Herr Schorcht - 13

Brandschutz
Ordnungswesen
Fundbüro
Baumschutz
... - 32
Herr Seyfarth - 36

Standesamt
Frau Törmer - 27
Frau Kaufmann - 17

Einwohnermeldeamt
Frau Haupt - 16
Frau Schwenkenbecher - 26

Finanzverwaltung & Kindertagesstätten

Amtsleiterin
Frau Bock - 15

Kindertagesstätten
Frau Spath - 23
... - 25

Kasse
Frau Kropp - 22
Frau Schröpfer - 22
Frau Seidl - 29

Steuern & Abgaben
Frau Prager - 11
Frau Mohlau - 11

Mieten & Pachten
Herr Lange - 37

Bauverwaltung & Liegenschaften

Amtsleiterin
Frau Biniossek - 14

Grundstücks-angelegenheiten
Bauanträge
Frau Dr. Hünniger - 28
Frau Schulz - 18

Auftragsvergabe
Wartungen
Gebäude-, Energie- & Klimamanagement
Frau Dietrich-Meiz - 24
Frau Engelhardt - 44

Hauptverwaltung

Bürgermeister
Herr Heß - 12

Büro des Bürgermeisters
Frau Klemin - 30

Amtsblatt Öffentlichkeitsarbeit
Frau Uth - 10

Lohn & Gehalt
Frau Prüfer - 19
Frau Götte - 19

Bauhof

Amtsleiter
Herr Horstmann - 34

KITA Vippachedelhausen
Kita „Palmbergknirpse“
Lindenstraße 21
99439 Am Ettersberg
OT Vippachedelhausen
Telefon: 03 64 52 - 7 25 52
Leiterin: Frau Smuda von Trzebiatowski

GEMEINDE AM ETTERSBERG
OT Berlstedt
Hauptstraße 23
99439 Am Ettersberg

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank Berlin (DKB)
IBAN: DE05 1203 0000 0000 9095 15 • BIC: BYLADEM1001

Telefon Zentrale: -0
Fax Einwohnermeldeamt: -35
Fax Verwaltung: -21
E-Mail: info@am-ettersberg.de
Internet: www.am-ettersberg.de

Sprechzeiten:
Dienstag
09.00 – 12.00 / 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag
09.00 – 12.00 / 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag
07.30 – 10.30 Uhr

Einwohnermeldeamt
an jedem ersten Samstag
im Monat zusätzlich
von 09.00 – 12.00 Uhr sowie
Termine nach Vereinbarung

Zu Hause Am Ettersberg

Die nächste **Samstag-Sprechstunde** des Einwohnermeldeamtes findet am **3. Juli 2021** statt.
Termine nach telefonischer Vereinbarung oder per Mail!

Telefonische Terminvereinbarung vorzugsweise außerhalb der Sprechzeiten, also montags und mittwochs.
Bei Terminvereinbarung per E-Mail geben Sie bitte Ihre Telefonnummer an, wir rufen Sie zurück.

SCHIEDSSTELLE

Telefon: 036451 - 799924 oder Mobil: 0152 - 29194919
E-Mail: schiedsstelle-vgnw@web.de

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Mo / Di / Do	19.00 Uhr - 07.00 Uhr des Folgetages
Mi und Fr	13.00 Uhr - 07.00 Uhr des Folgetages
Sa/So/Feiertag	07.00 Uhr - 07.00 Uhr
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst:	✆ 116 117
Zahnärztlicher Notdienst - täglich:	✆ 116 117
In lebensbedrohenden Notfällen	✆ 112

POLIZEI VOR ORT

Berlstedt: E-Mail: maik.lenz@polizei.thueringen.de
✆ 036452 71987 oder 0173 3020724
dienstags 14 – 18 Uhr und nach Vereinbarung

Buttelstedt: E-Mail: nicole.liebeskind@polizei.thueringen.de
✆ 036451 73460 oder 0173 3020235
dienstags 14 – 18 Uhr und nach Vereinbarung

NOTRUFE BEI HAVARIEFÄLLEN

Thür. Energienetze GmbH & Co. KG

Störungsdienst Gasversorgung	✆ 0800 - 6861177
Störungsdienst Stromversorgung (24 h)	✆ 0800 - 6861166
Kundenservice	✆ 03641 - 8171111

Wasserversorgung
Wasserversorgungszweckverband

Meisterber. Sachsenhausen	✆ 03643 - 7444450
Störungsdienst	✆ 03643 - 74440
Havarie	✆ 03643 - 7444444

Abwasserentsorgung
ANW Nordkreis-Weimar ✆ 036451 - 738788

Störungsdienst / Rohrreinigung
Sömmerda (Entsorgung) ✆ 0171 - 3410264, 03634 - 622350
Daasdorf a.B. (Entsorgung) ✆ 0172 - 3474269, 03643 - 414354

CORONA-Bürgertelefon
des Kreises Weimarer Land (Mo - Fr 8–16 Uhr)
Tel.: 03644 540-913

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Am Ettersberg
Anschrift: Gemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Tel. 036452 - 7850
Auflage: 3.870
Verantwortlich für den amtlichen & nichtamtlichen Teil: Thomas Heß - Bürgermeister der Gemeinde Am Ettersberg sowie die Bürgermeister für die zu erfüllenden Gemeinden.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Haase Druck, Daasdorf 29, 99439 Am Ettersberg
Erscheinungsweise: In der Regel einmal monatlich, kostenlos in alle Haushalte im Verbreitungsgebiet oder auf der Homepage: www.am-ettersberg.de. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare zum Stückpreis von 1 Euro (incl. MwSt) zuzügl. Porto bei Firma Haase-Druck bestellt werden.
Verlag/Druck/Vertrieb/Anzeigen
Haase Druck, Daasdorf 29, 99439 Am Ettersberg, Telefon: 036451 684-11,Fax: 036451 684-21, E-Mail: info@haasedruck.de

Hinweis in eigener Sache:
Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Gemeinde Am Ettersberg, www.am-ettersberg.de, mittels elektronisch einsehbarer Version des Amtsblattes.

ANSPRECHPARTNER / HINWEISE

GEMEINDE AM ETTERSBERG

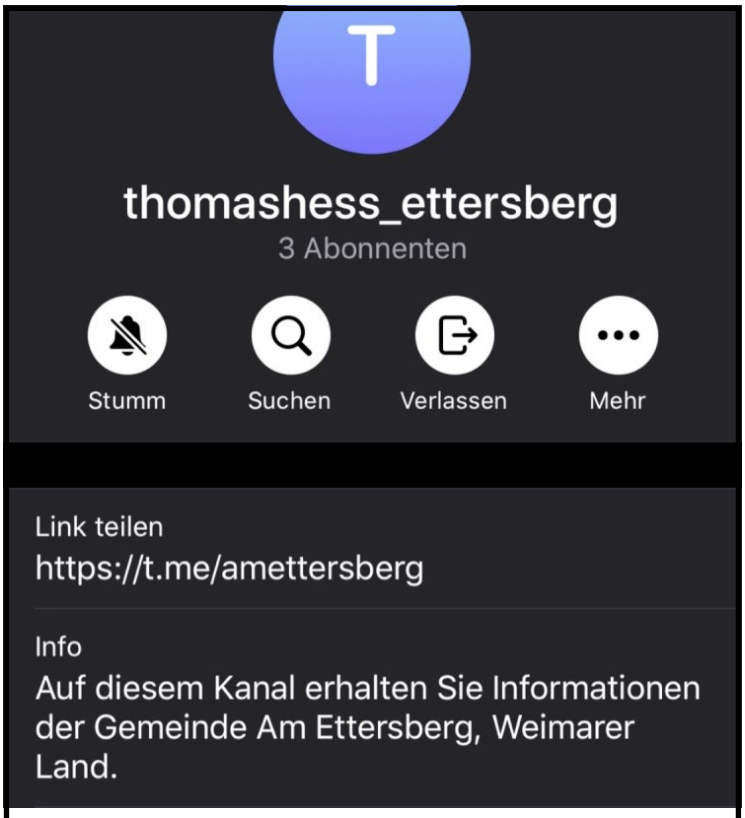

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

über die App „Telegram“ im Google Play Store haben Sie nun eine weitere Möglichkeit, brandaktuelle Neuigkeiten und Informationen in der Gemeinde Am Ettersberg zu erhalten.

Ich freue mich sehr, neben meinem Broadcast für die Bürgerinnen und Bürger von Großobringen nun auch einen Informationskanal für die Einwohnerinnen und Einwohner unserer Landgemeinde anbieten zu können.

Einfach die App runterladen, anmelden und los geht’s; ich freue mich über viele Abonnenten!

Ihr Bürgermeister
Thomas Heß

››› HINWEIS ‹‹‹

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Im Falle persönlicher Änderungen, wie z.B.:

- **Anschriftenänderung**
- **Änderung des Familienstandes**
- **Nachlassangelegenheiten**
- **Änderung der Bankverbindung**

müssen diese im Bezug auf die Ämter (Standesamt, Finanzverwaltung, Bauverwaltung) gesondert übermittelt werden. Eine generelle/ pauschale Übermittlung an die Verwaltung ist nicht zulässig.

Persönliche Daten sind nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) besonders zu schützen. Ein hausinterner Austausch als Information ist nach DSGVO verboten.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte telefonisch an die Mitarbeiter innerhalb der Verwaltung.

Trotz Lockerungen weiterhin Terminvergabe

Werte Bürger*innen,

mit der aktuellen Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 treten einigen Lockerungen in Kraft. In unserer Verwaltung hat sich in den letzten 15 Monaten die Bearbeitung von Angelegenheiten mit direkten Bürgerkontakt über Terminvergabe sehr bewährt.
Es kommt für Sie als Bürger*innen nicht zu Wartezeiten mit vielen Kontakten und für uns ist eine konkrete Arbeitsplanung möglich.
Aus diesen Gründen bleiben wir auch in Zeiten von Lockerungen besonders in den bürgerkontaktstarken Bereichen Einwohnermeldeamt und Standesamt bei der Bearbeitung Ihrer persönlichen Anliegen nur mit Terminvereinbarung.
Bitte denken Sie rechtzeitig an eine Terminvereinbarung.
Möchten Sie einen Termin per E-Mail beantragen, teilen Sie uns Ihre Telefonnummer mit. Wir können Sie zurückrufen und langen Schriftverkehr vermeiden.

Sie erreichen uns unter folgenden Nummern und Adressen:
Einwohnermeldeamt: einwohnermeldeamt@am-ettersberg.de
oder 036452-78516 (vorzugsweise montags und mittwochs)
Standesamt: standesamt@am-ettersberg.de oder 036452- 78527
Wir bitten weiterhin in allen anderen Ämtern um telefonische Terminabsprache mit dem jeweiligen Mitarbeiter (Telefonverzeichnis Amtsblatt Seite 2). Unser Verwaltungsgebäude wird ab 01.07.2021 wieder geöffnet. Bitte tragen Sie beim Betreten eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Ihr Bürgermeister
Thomas Heß

› Wichtige Informationen ‹

zu Adressänderungen zum 01.07.2019 im Rahmen der Gemeindeneugliederung Am Ettersberg

Anmeldung neuer Kraftfahrzeuge im Landratsamt Weimarer Land:

Wir haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Anmeldung von Fahrzeugen bei der KFZ-Zulassung **nur mit der neuen Adresse "Am Ettersberg" im gültigen Personalausweis** möglich ist. Eine Anmeldung mit Reisepass erfordert ebenfalls die Eintragung (Am Ettersberg) sowie eine aktuelle Meldebescheinigung.

Bevor Sie einen Termin bei der KFZ-Zulassung vereinbaren, müssen Sie die Aktualisierung der Anschrift in Ihren Dokumenten vornehmen bzw. eine aktuelle Meldebescheinigung gegen eine Gebühr von 8,00 € im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Am Ettersberg abholen. Dazu ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Wir senden keine Meldebescheinigungen mehr zur KFZ-Zulassung.

Postzustellung:

Die Deutsche Post hat mit Wirkung 01.07.2019 die Adressen in ihrem System eingepflegt. Deshalb weisen wir wiederholt alle Bürgerinnen und Bürger darauf hin, die Adressänderungen im Rahmen der Gemeindeneugliederung an Versicherungen, Krankenkassen, privaten Vertragspartner usw. mitzuteilen sind.
Bitte beachten Sie, dass sonst die Zustellung wichtiger Post verzögert wird oder schlimmstenfalls nicht erfolgt.
Der Ersatz der alten Straßenschilder ist abgeschlossen. Jede Bürgerin und jeder Bürger sollte darauf achten, dass am Gebäude/ Briefkasten die aktuelle Hausnummer deutlich lesbar angebracht ist. Nur so kann eine ordnungsgemäße Zustellung ermöglicht werden.

Ihr Einwohnermeldeamt

ANSPRECHPARTNER / HINWEISE

GEMEINDE AM ETTERSBERG

A C H T U N G

Bankverbindung der Gemeinde Am Ettersberg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in der Vergangenheit sind immer noch Überweisungen auf die Konten der ehemals selbständigen Gemeinden, die heute Ortsteile unserer Gemeinde sind, getätigt worden. Diese Konten werden in Kürze aufgelöst. Daher bitten wir ab sofort, für alle Überweisungen im Bereich der Gemeinde Am Ettersberg, also auch für die Ortsteile der Gemeinde, nur noch die folgende Bankverbindung zu verwenden:

Deutsche Kreditbank Berlin (DKB)

IBAN: DE05 1203 0000 0000 9095 15

Bitte ändern Sie auch Ihre **Daueraufträge,** die Sie mit **Ihrer Bank** vereinbart haben.

Leitweg ID

Für die Thüringer Landesbehörden, die teilnehmenden Kommunen und Landkreise des Freistaats Thüringen wird eine zentrale Rechnungseingangsplattform genutzt. Die zentrale Rechnungseingangsplattform wird ab dem 27.11.2019 freigeschaltet, die über die URL **https://verwaltung.thueringen.de** erreicht werden kann. Weiterhin ist ein Direktaufruf über die URL **https://xrechnung-bdr.de** möglich.

Über die zentrale Rechnungseingangsplattform können Auftragnehmer ihre elektronischen Rechnungen erfassen oder bereits erstellte elektronische Rechnungen hochladen. Die elektronischen Rechnungen werden nach dem erfolgreichen Erfassen/Hochladen als eingereicht und damit als dem Empfänger zugestellt angesehen. Anschließend erfolgt automatisiert die Weiterleitung der elektronischen Rechnung von der zentralen Rechnungseingangsplattform an die von Ihnen gemeldete E-Mailadresse der jeweiligen Gemeinde.

Name der Gemeinde: **Gemeinde Am Ettersberg**
Leitweg-ID: 16071102-0001-44

GEMEINDE BALLSTEDT

Bankverbindung:

Sparkasse Mittelthüringen

IBAN: DE43 8205 1000 0425 0000 10
BIC: HELADEF1WEM

Leitweg ID

Für die Thüringer Landesbehörden, die teilnehmenden Kommunen und Landkreise des Freistaats Thüringen wird eine zentrale Rechnungseingangsplattform genutzt. Die zentrale Rechnungseingangsplattform wird ab dem 27.11.2019 freigeschaltet, die über die URL **https://verwaltung.thueringen.de** erreicht werden kann. Weiterhin ist ein Direktaufruf über die URL **https://xrechnung-bdr.de** möglich.

Über die zentrale Rechnungseingangsplattform können Auftragnehmer ihre elektronischen Rechnungen erfassen oder bereits erstellte elektronische Rechnungen hochladen. Die elektronischen Rechnungen werden nach dem erfolgreichen Erfassen/Hochladen als eingereicht und damit als dem Empfänger zugestellt angesehen. Anschließend erfolgt automatisiert die Weiterleitung der elektronischen Rechnung von der zentralen Rechnungseingangsplattform an die von Ihnen gemeldete E-Mailadresse der jeweiligen Gemeinde.

Name der Gemeinde: **Gemeinde Ballstedt**
Leitweg-ID: 16071005-0001-44

GEMEINDE ETTERSBURG

Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank Berlin (DKB)

IBAN: DE66 1203 0000 1020 8857 27
BIC: BYLADEM1001

Leitweg ID

Für die Thüringer Landesbehörden, die teilnehmenden Kommunen und Landkreise des Freistaats Thüringen wird eine zentrale Rechnungseingangsplattform genutzt. Die zentrale Rechnungseingangsplattform wird ab dem 27.11.2019 freigeschaltet, die über die URL **https://verwaltung.thueringen.de** erreicht werden kann. Weiterhin ist ein Direktaufruf über die URL **https://xrechnung-bdr.de** möglich.

Über die zentrale Rechnungseingangsplattform können Auftragnehmer ihre elektronischen Rechnungen erfassen oder bereits erstellte elektronische Rechnungen hochladen. Die elektronischen Rechnungen werden nach dem erfolgreichen Erfassen/Hochladen als eingereicht und damit als dem Empfänger zugestellt angesehen. Anschließend erfolgt automatisiert die Weiterleitung der elektronischen Rechnung von der zentralen Rechnungseingangsplattform an die von Ihnen gemeldete E-Mailadresse der jeweiligen Gemeinde.

Name der Gemeinde: **Gemeinde Ettersburg**
Leitweg-ID: 16071017-0001-11

STADT NEUMARK

Bankverbindung:

Sparkasse Mittelthüringen

IBAN: DE73 8205 1000 0425 0000 52
BIC: HELADEF1WEM

Leitweg ID

Für die Thüringer Landesbehörden, die teilnehmenden Kommunen und Landkreise des Freistaats Thüringen wird eine zentrale Rechnungseingangsplattform genutzt. Die zentrale Rechnungseingangsplattform wird ab dem 27.11.2019 freigeschaltet, die über die URL **https://verwaltung.thueringen.de** erreicht werden kann. Weiterhin ist ein Direktaufruf über die URL **https://xrechnung-bdr.de** möglich.

Über die zentrale Rechnungseingangsplattform können Auftragnehmer ihre elektronischen Rechnungen erfassen oder bereits erstellte elektronische Rechnungen hochladen. Die elektronischen Rechnungen werden nach dem erfolgreichen Erfassen/Hochladen als eingereicht und damit als dem Empfänger zugestellt angesehen. Anschließend erfolgt automatisiert die Weiterleitung der elektronischen Rechnung von der zentralen Rechnungseingangsplattform an die von Ihnen gemeldete E-Mailadresse der jeweiligen Gemeinde.

Name der Gemeinde: **Stadt Neumark**
Leitweg-ID: 16071061-0001-84

ANSPRECHPARTNER / HINWEISE

ORTSCHAFTEN

ORT	ANSCHRIFT	ORTSCHAFTS-BÜRGERMEISTER	KONTAKT	SPRECHZEIT
BERLSTEDT OT Hottelstedt / OT Ottmannshausen / OT Stedten	Berlstedt, Hauptstraße 24, 99439 Am Ettersberg	Bernd Hegner Stellvertreter: Manfred Wagner	Tel.: 036452 - 72431 Fax: 036452 - 78521 Handy: 0157 70488754 E-Mail: buergermeisterberlstedt@outlook.de	
BUTTELSTEDT OT Daasdorf / OT Nermsdorf / OT Weiden	Buttelstedt, Markt 14, 99439 Am Ettersberg	Tobias Volland Stellvertreter: Claudia Schirrmeister	Tel.: 036451 - 60215 Fax: 036451 - 73988 Handy: 0172 3461747 E-Mail: t.volland@email.de	06. und 20.07.2021 17:00 – 18:00 Uhr
GROSSOBRINGEN	Großobringen, Weimarische Straße 48A, 99439 Am Ettersberg	Thomas Heß Stellvertreter:	Handy: 0176 31300445 E-Mail: info@grossobringen.de	12.07.2021 18:00 - 19:00 Uhr
HEICHELHEIM	Heichelheim, Heichelheimer Hauptstraße 34, 99439 Am Ettersberg	Alexander Ungert Stellvertreter: Nicky Schwarz	Tel.: 03643 - 7790041 Handy: 0151 65485228 E-Mail: mail@heichelheim.de	07.07.2021 17:00 – 18:00 Uhr
KLEINOBRINGEN	Kleinobringen, Großobringer Straße 34, 99439 Am Ettersberg	Gerhard Schauerhammer Stellvertreter: Christian Albrecht	Tel. 03643 - 420690 E-Mail: gerhardschauerhammer@gmail.com	donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr
KRAUTHEIM OT Haindorf	Krautheim, An der Lache 110, 99439 Am Ettersberg	Stellvertreter: Christian Meier	Tel.: Handy: E-Mail:	
RAMSLA	Ramsla, Ottmannshausener Straße 100, 99439 Am Ettersberg	Dr. Thomas Basche Stellvertreter: Holger Haupt	Tel. dienstl: 036452 - 72498 Tel.: 03643 - 400230 Fax: 03643 - 00341 E-Mail: drbasche@gmx.de	montags 18:15 – 18:45 Uhr
SACHSENHAUSEN	Sachsenhausen, Leutenthaler Straße 46 C, 99439 Am Ettersberg	Georg Scheide Stellvertreter: Joachim Schaarschmidt	Handy: 0176 18222256 E-Mail: georg.scheide@web.de	07.07.2021 17:00 – 17:30 Uhr
SCHWERSTEDT	Schwerstedt, An der Pfütze 38, 99439 Am Ettersberg	Maik Horstmann Stellvertreter: Uwe Bauer	Handy: 0176 24414807 E-Mail: maik_horstmann@web.de	06. und 20.07.2021 18:00 – 19:00 Uhr
VIPPACHEDELHAUSEN OT Thalborn	Vippachedelhausen, Lindenstraße 20 a, 99439 Am Ettersberg	Matthias Rottleb Stellvertreter: Jan Herzog	Handy: 0170 7565607 E-Mail: m.rottleb@gmx.de	06.07.2021 18:00 - 19:00 Uhr
WOHLSBORN	Wohlsborn, Breitenstraße 9, 99439 Am Ettersberg	Peter Thomas Stellvertreter: Stefan Mund	Tel.: 03643 - 417586 Fax: 03643 - 410471 Handy: 0170 2214171 E-Mail: jp-thomas@t-online.de	05.07.2021 17:00 – 18:00 Uhr

SELBSTSTÄNDIGE GEMEINDEN

ORT	ANSCHRIFT	BÜRGERMEISTER	KONTAKT	SPRECHZEIT
GEMEINDE BALLSTEDT	Im Dorfe 54, 99439 Ballstedt	Joachim Pommeranz Beigeordnete: Kerstin Surborg	Tel.: 036452 - 72247 Fax: 036452 - 187711 Handy: 0151 56993428 E-Mail: j-pommeranz@t-online.de	07.07.2021 18.00 – 19.00 Uhr
GEMEINDE ETTERSBURG	An der Schule 3, 99439 Ettersburg	Jens Enderlein Beigeordneter: Bernd Kaufholz	Tel./Fax: 03643 - 421188 Handy: 01520 9318811 E-Mail: gemeinde-ettersburg@t-online.de Web: www.gemeinde-ettersburg.de	13. und 27.07.2021 17.00 – 18.00 Uhr
STADT NEUMARK	Am alten Gutshof 1, 99439 Neumark	Anke Necke Beigeordneter: Clemens Rösler	Tel.: 036452 - 72282 Handy: 0174 6449520 E-Mail: anke.necke@gmail.com	13. und 27.07.2021 18.00 – 19.00 Uhr

AMTLICHER TEIL GEMEINDE

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates Am Ettersberg vom 09.12.2020

TOP 1 – Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 14.10.2020

Beschluss-Nr. 134/11/2020:

Der Stadtrat Am Ettersberg genehmigt die Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 14.10.2020. Gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 16,
Ja-Stimmen: 16 , Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 2 – Beratung und Beschluss zum Antrag auf Erwerb einer Teilfläche des Flurstückes 449/17, Gemarkung Berlstedt

Beschluss-Nr. 135/11/2020:

Der Stadtrates Am Ettersberg beschließt, die Teilfläche des Flurstückes 449/17 der Gemarkung Berlstedt nicht zu verkaufen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 16,
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 3 - Beratung und Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 407/57, Gemarkung Buttelstedt

Beschluss-Nr. 136/11/2020:

Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt, den Verkauf der Teilfläche des Flurstückes 407/57 nach Bodenrichtwert zu zustimmen. Alle anfallenden Kosten trägt der Erwerber.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 16,
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 4 - Beratung und Beschluss zum Verkauf des Flurstückes 603/10 der Gemarkung Buttelstedt

Beschluss-Nr. 137/11/2020:

Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt, den Verkauf des Flurstücks 603/10 (31 m²) der Gemarkung Buttelstedt zum Bodenrichtwert von 35 €/m² an die Eigentümer des Flurstücks 603/9. Alle mit dem Erwerb des Flurstücks verbundenen Kosten trägt der Käufer.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 16,
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 5 - Beratung und Beschluss zum Kaufantrag für eine noch zu vermessende Teilfläche der Flurstücke 196/2 und 74/51, Gemarkung Heichelheim

Beschluss-Nr. 138/11/2020:

Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt, dem Kaufantrag für eine noch zu vermessende Teilfläche der Flurstücke 196/2 und 74/51, Gemarkung Heichelheim nicht zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 16,
Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 0

TOP 6 - Beratung und Beschluss zur Anpassung der Miet- und Pachtpreise innerhalb der Landgemeinde Am Ettersberg

Beschluss-Nr. 139/11/2020:

Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt, die Anpassung der Miet- und Pachtpreise ab 2021.

- Anpassungen der Pachten von Grün- und Ackerland lt. Pachtregister
- Anpassung der Pachten von freien Gärten und Kleingartenvereinen auf 0,50 € bis 0,60 € pro qm für freies Gartenland und 8 Cent/qm für KGV) lt. Kreisverband
- Anpassung der Wohnraummieten auf 4,50 € bis 6,50 € pro qm
- Anpassung der Gewerbemieten auf 4,50 € bis 7,50 € pro qm
- Einzelfallbetrachtung jedoch immer notwendig

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 16,
Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Am Ettersberg vom 26.05.2021

TOP 1 – Bestätigung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit mit 19 anwesenden Stadtratsmitgliedern fest. Die gesetzliche Zahl beträgt 21, somit ist der Stadtrat beschlussfähig. Gegen die fristgerechte Zustellung der Einladung werden keine Einwände erhoben. Er stellt den Geschäftsordnungsantrag, einen weiteren Tagesordnungspunkt als TOP 10 – Beratung und Beschluss zum Aufbau eines digitalen, elektromobilen und bedarfsorientierten Mobilitätsangebotes als Teil des öffentlichen Nahverkehrs in der Gemeinde Am Ettersberg, aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 2 – Bürgeranfragen

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurde den Einwohnenden die Gelegenheit gegeben Anfragen zu stellen.

TOP 3 – Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 10.03.2021

Beschluss-Nr. 166/15/2021:

Der Stadtrat Am Ettersberg genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Stadtratssitzung vom 10.03.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 2

TOP 4 – Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 21.04.2021

Beschluss-Nr. 167/15/2021:

Der Stadtrat Am Ettersberg genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Stadtratssitzung vom 21.04.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 19
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 3

TOP 5 – Beratung und Beschluss zum Antrag auf Ehrensold, gem. § 8 ThürKWBG des ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde Großobringen

Beschluss-Nr. 168/15/2021:

Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt, einen Ehrensold in Höhe von 296,67 € für den ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Großobringen nicht zu bewilligen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 19,
Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 7, Enthaltungen: 5
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

TOP 6 – Beratung und Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Wohlsborn für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss-Nr. 169/15/2021:

Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Wohlsborn für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 19,
Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 4

AMTLICHER TEIL GEMEINDE

TOP 7 – Beratung und Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wohlsborn für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss-Nr. 170/15/2021:

Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wohlsborn für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 19,
Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 4
Gemäß § 38 Abs. 1 war ein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 8 – Beratung und Beschlüsse zur Vergabe der Bauleistungen Neubau Feuerwehrgerätehaus Ramsla

8.1 Los 6 – Fenster, Türen, Tore

Beschluss-Nr. 171.1/15/2021:

Der Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma Andreas Grabe aus Rastenberg zu vergeben. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den Auftrag i. H. v. 42.245,50 € abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 19,
Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

8.2 Los 7 – Estricharbeiten

Beschluss-Nr. 171.2/15/2021:

Der Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma Witschas aus Erfurt zu vergeben.
Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den Auftrag i. H. v. 15.906,55 € abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 19,
Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

8.3 Los 11 – Elektroinstallationsarbeiten

Beschluss-Nr. 171.3/15/2021:

Der Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, Elektro-Schmidt-Ramsla aus Am Ettersberg OT Ramsla zu vergeben. Die überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 1.803,09 € wird aus der Neugliederungsprämie der Ortschaft Ramsla finanziert.
Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den Auftrag i. H. v. 76.178,09 € abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 19,
Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 9 – Beratung und Beschluss zum Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes für ein allgemeines Wohngebiet „Schinderberg“ in Heichelheim

Beschluss-Nr. 172/15/2021:

Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Am Schinderberg in Heichelheim (genehmigt unter Aktenzeichen 210-4621.20 APD-028 am 15. November 1954)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Schinderberg“ umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Heichelheim:

74/28, 74/29, 74/52, 74/53, 74/54, 74/55, 74/56, 74/58, 79/9, 79/10, 79/11, 79/12, 171/1,172/2, 172/3, 172/4, 172/5, 172/6, 172/7, 178/3, 188/6, 188/7, 188/8, 188/13, 188/14, 188/15, 188/21, 188/

Die in der Anlage befindliche Karte (Lageplan) mit der zeichnerischen Umgrenzung des Bereiches ist Bestandteil dieses Beschlusses.

1. Das Verfahren wird entsprechend dem gültigen BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann, werden entsprechend § 4 Abs.1 und Abs. 2 BauGB beteiligt.
2. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt.
3. Der Aufstellungsbeschluss wird entsprechend § 2 Abs. 1BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 19,
Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 4

TOP 10 – Beratung und Beschluss Zum Aufbau eines digitalen, elektromobilen und bedarfsorientierten Mobilitätsangebotes als Teil des öffentlichen Nahverkehrs in der Gemeinde Am Ettersberg

Beschluss-Nr. 181/15/2021:

Die Gemeinde Am Ettersberg nimmt an dem Forschungsprojekt der Fachhochschule Erfurt teil und der Bürgermeister der Gemeinde Am Ettersberg wird bevollmächtigt, den Fördermittelantrag weiter zu verfolgen und das Projekt zu unterstützen. Der Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg ist über die Zwischenschritte und Sachverhaltsdarstellungen sowie Ergebnisse zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 19,
Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 5

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Am Ettersberg vom 16.06.2021

TOP 1 – Bestätigung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit mit 16 anwesenden Stadtratsmitgliedern fest. Die gesetzliche Zahl beträgt 21, somit ist der Stadtrat beschlussfähig. Gegen die fristgerechte Zustellung der Einladung werden keine Einwände erhoben. Er stellt den Geschäftsordnungsantrag, drei weiteren Tagesordnungspunkte als TOP 5 – Beschluss zur Berufung des Wahlleiters für die Kommunalwahl am 26. September 2021 in der Landgemeinde Am Ettersberg; gemäß § 35 Abs. 5 ThürKO wegen Dringlichkeit,
TOP 6 - Beschluss zur Berufung des stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahl am 26. September 2021 in der Landgemeinde Am Ettersberg; gemäß § 35 Abs. 5 ThürKO wegen Dringlichkeit und TOP 7 - Beratung und Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen Neubau Feuerwehrgerätehaus Ramsla - Los 13 – Außenwandverkleidung; gemäß § 35 Abs. 5 ThürKO wegen Dringlichkeit, aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 2 – Bürgeranfragen

Keine

TOP 3 – Beratung und Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Buttelstedt für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss-Nr. 181/16/2021:

Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Buttelstedt für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 3

TOP 4 – Beratung und Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Buttelstedt für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss-Nr. 182/16/2021:

Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Buttelstedt für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 12, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 3
Gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO war ein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

AMTLICHER TEIL GEMEINDE

TOP 5 – Beschluss zur Berufung des Wahlleiters für die Kommunalwahl am 26. September 2021 in der Landgemeinde Am Ettersberg; gemäß § 35 Abs. 5 ThürKO wegen Dringlichkeit

Beschluss-Nr. 186/16/2021:

Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt, Herr Georg Scheide wird zum Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg für die Kommunalwahl am 26. September 2021 berufen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 16,
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0
Gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO war ein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausge-schlossen.

TOP 6 – Beschluss zur Berufung des stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahl am 26. September 2021 in der Landgemeinde Am Ettersberg; gemäß § 35 Abs. 5 ThürKO wegen Dringlichkeit

Beschluss-Nr. 187/16/2021:

Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt, Frau Stefanie Schmidt wird zur stellvertretenden Wahlleiterin der Landgemeinde Am Ettersberg für die Kommunalwahl am 26. September 2021 berufen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 16,
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 7 – Beratung und Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen Neubau Feuerwehrgerätehaus Ramsla - Los 13 – Außenwandverkleidung; gemäß § 35 Abs. 5 ThürKO wegen Dringlichkeit

Beschluss-Nr. 188/16/2021:

Der Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, den Lieferauftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma Montagebau Becker GmbH aus Weimar zu vergeben. Die überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 14.878,61 € wird aus der Neugliederungsprämie der Ortschaft Ramsla finanziert. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den Lieferauftrag i. H. v. 35.108,61 € abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 16,
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Thomas Heß,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Am Ettersberg
Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Schinderberg“
allgemeines Wohngebiet der Gemeinde Am Ettersberg,
im OT Heichelheim nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg hat am 26.05.2021 in öffentlicher Sitzung, die Aufhebung des Bebauungsplanes für das allgemeine Wohngebiet „Schinderberg“ im Ortsteil Heichelheim beschlossen. (AZ: 210-4621.20 APD-028)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Schinderberg“ umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Heichelheim

74/28, 74/29, 74/52, 74/53, 74/54, 74/55, 74/56, 74/58, 79/9, 79/10, 79/11, 79/12, 171/1,172/2, 172/3, 172/4, 172/5, 172/6, 172/7, 178/3, 188/6, 188/7, 188/8, 188/13, 188/14, 188/15, 188/20, 188/21, 188/22

Die in der Anlage befindliche Karte (Lageplan) mit der zeichnerischen Umgrenzung des Bereiches ist Bestandteil dieses Beschlusse.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Planauslage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann, werden entsprechend § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB beteiligt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Am Ettersberg, den 16.06.2021

gez.
Thomas Heß
Bürgermeister

AMTLICHER TEIL ORTSCHAFTEN

BERLSTEDT
OT Hottelstedt / OT Ottmannshausen / OT Stedten a. E.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Berlstedt vom 02.06.2021

TOP 1 – Bestätigung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Ortschaftsbürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit mit 7 anwesenden Mitgliedern des Ortschaftsrates fest. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder beträgt 9; somit ist der Ortschaftsrat beschlussfähig. Gegen die fristgemäße Zustellung der Einladung mit der Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

TOP 2 – Anfragen aus der Bevölkerung

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurde den Einwohnenden die Gelegenheit gegeben Anfragen zu stellen.

TOP 3 – Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates vom 11.5.2021

Beschluss-Nr.63/15/2021

Der Ortschaftsrat Berlstedt genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates vom 11.5.2021

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der OR: 9, davon anwesend: 7,
Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 4 - Empfehlungen an die Gemeinde Am Ettersberg zu Bauanträgen

4.1 Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 58/4, Flur 1 der Gemarkung Berlstedt

Empfehlung-Nr. 64.1/15/2021:

Der Ortschaftsrat empfiehlt dem Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates der Gemeinde Am Ettersberg, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der OR: 9, davon anwesend: 7,
Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

4.2 Antrag auf Abriss einer baufälligen ehemaligen Scheune und Neubau eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Heckberg 24 in Berlstedt

Empfehlung-Nr. 64.2/15/2021:

Der Ortschaftsrat empfiehlt dem Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates der Gemeinde Am Ettersberg, das gemeindliche Einvernehmen für den Abriss einer baufälligen ehemaligen Scheune und Neubau eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Heckberg 24 in Berlstedt zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der OR: 9, davon anwesend: 7,
Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bernd Hegner,
Ortschaftsbürgermeister

BUTTELSTEDT
OT Daasdorf / OT Nermsdorf / OT Weiden

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2018 der Gemeinde Buttelstedt

Auslegungshinweis

Entsprechend § 80 Abs. 4 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die festgestellte Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Buttelstedt mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes öffentlich bekannt gemacht.

Der Stadtrat Am Ettersberg hat als Rechtsnachfolger der Gemeinde Buttelstedt in seiner Sitzung am 16.06.2021 unter der Beschlussnummer 181/16/2021 die Jahresrechnung 2018 festgestellt.
Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister mit der Beschlussnummer 182/16/2021 für das oben genannte Jahr die Entlastung erteilt.

Die o.g. Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01.07.2021 bis 16.07.2021 bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Am Ettersberg, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg - Berlstedt, Zimmer 4a aus und können während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Am Ettersberg, den 17.06.2021

Gez. Thomas Heß
Bürgermeister

KRAUTHEIM / OT Haindorf

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

1. In der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung Krautheim der Landgemeinde Am Ettersberg wird am 26. September 2021 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Landgemeinde gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, und die Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeis-

ters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Landgemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,

c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von **mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortschaftrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften.** Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, im Gemeinderat/Stadtrat oder im Ortschaftsrat Krautheim vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind** (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat oder Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften von vier-**

AMTLICHER TEIL ORTSCHAFTEN

mal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, oder im Gemeinderat/Stadtrat oder Ortschaftsrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Am Ettersberg bis zum **23.08.2021 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Landgemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Am Ettersberg

Montag **von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr**
Dienstag **von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch **von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr**
Donnerstag **von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr**
Freitag **von 07:30 Uhr bis 10:30 Uhr**
in Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Raum 15/16 Erdgeschoss ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 13.08.2021 bis 18:00 Uhr eingereicht** sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Landgemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 29 Obergeschoss einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 13.08.2021 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.**

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Landgemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. **Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 23.08.2021 bis 18:00 Uhr behoben** sein. **Am 24.08.2021 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Am Ettersberg, 01.07.2021

gez. Scheide
Wahlleiter der
Landgemeinde Am Ettersberg

Der Ortschaftsrat informiert:

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

zum 01.06.2021 hat Markus Baer den Rücktritt von seinem bisherigen Amt als Ortschaftsbürgermeister erklärt.
Dadurch übernimmt sein Stellvertreter aus dem Ortschaftsrat, Herr Christian Meier, die Vertretung unserer Ortschaft bis zur Neuwahl. Diese wird im Zuge der Bundestagswahl am 26.09.2021 erfolgen.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

über viele Monate hatte uns die Pandemie fest im Griff. Neben hohen Einschränkungen in unserem persönlichen Leben, teilweise existenziellen Sorgen und schweren Schicksalsschlägen, ist auch das soziale Leben in unseren Orten fast vollständig zum Erliegen gekommen. Aktivitäten und Feste, die für unsere Orte wichtig und gemeinschaftsstiftend sind, konnten über viele Monate nicht stattfinden.

Glücklicherweise kam es in dieser Zeit nicht ganz zu einem Stillstand. Dank bereits vorher vergebener Bauprojekte, aber vor allem auch dank des Engagements vieler Einzelner, konnten sich Weiterentwicklungen abzeichnen, die dazu beitragen, unsere Orte noch lebenswerter zu gestalten.

Neben der Sanierung des Weges entlang des Krautheimer Sportplatzes, der Trockenlegung der Wand am Kultur Haus und dem Beginn der Bewegungsmessungen an der Haindorfer Kirche, seien hier vor allem Projekte benannt, die insbesondere auf Ihr bürgerschaftliches Engagement zurückzuführen sind.

So finden sich am Haindorfer Taschteich seit einiger Zeit Bänke, die zum Verweilen und Entspannen einladen.

AMTLICHER TEIL ORTSCHAFTEN

Auch die Sanierung der Freilichtbühne wurde trotz erschwerter Bedingungen vom Dorf-und Heimatverein Krautheim-Haindorf e.V. konnte mit vielen kleinen Arbeitseinsätzen, z.B. am 5. Juni weiter vorangetrieben werden. Unser Freilichtbühne erstrahlt inzwischen in neuem Glanz.

Im Mai diesen Jahres eröffnete dann nach langer Planung und liebevoller Vorbereitung durch Angelika Knaut das Bücherstübchen in der Krautheimer Kirchstraße, das alle Interessierten zur Buchausleihe und zum Büchertausch einlädt.

Nicht zu vergessen seien aber auch all diejenigen, die kontinuierlich durch die Instandhaltung und Gestaltung ihrer Straßenansichten sowie die ehrenamtliche Pflege gemeindeeigener Flächen, ebenso zur Gestaltung unserer Orte beitragen.

Vielen Dank für Ihr Engagement und Ihren Einsatz.

Mittlerweile ist das Pandemiegeschehen soweit am Abklingen, dass wieder weitgehend ungehinderte soziale Kontakte möglich sind. Da trotz allen guten Willens, vieles in dieser Zeit liegen geblieben ist, wollen wir wieder einen traditionellen Jakobi-Einsatz in unseren Orten durchführen. Die Planung und Organisation soll in der nächsten Ortschaftsratssitzung angestoßen werden. Schon jetzt lade ich Sie hierzu herzlich ein.

Haben Sie Vorschläge zu den Einsatzbereichen für diesen oder die nächsten Jacobieeinsätze bzw. Frühjahrsputze, dann können Sie diese den Mitgliedern des Ortschaftsrats gern zukommen lassen.

Im Anschluss an den Jakobi-Einsatz ist in alter Tradition ein gemütliches, gemeinsames Ausklingen geplant, zu dem alle Einwohner*innen entsprechend den dann geltenden Hygienebestimmungen eingeladen sind, um sich endlich wieder einmal persönlich auszutauschen.

Christian Meier sowie der Ortschaftsrats

WOHLSBORN

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2018 der Gemeinde Wohlsborn

Auslegungshinweis

Entsprechend § 80 Abs. 4 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die festgestellte Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Wohlsborn mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes öffentlich bekannt gemacht.

Der Stadtrat Am Ettersberg hat als Rechtsnachfolger der Gemeinde Wohlsborn in seiner Sitzung am 26.05.2021 unter der Beschlussnummern 169/15/2021 die Jahresrechnung 2018 festgestellt.
Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister mit der Beschlussnummern 170/15/2021 für das oben genannte Jahr die Entlastung erteilt.

Die o.g. Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom **01.07.2021 bis 16.07.2021** bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Am Ettersberg, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg - Berlstedt, Zimmer 4a aus und können während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Am Ettersberg, den 03.06.2021

gez. Thomas Heß
Bürgermeister

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Nächste Ortschaftsratsitzung

Die nächste Ortschaftsratsitzung findet am 19.08.2021 um 19.30 Uhr im Bürgerhaus statt. Die Tagesordnung entnehmen sie dem Schaukasten.

Sportplatz

Die Arbeiten haben begonnen. Die Beteiligung der freiwilligen Helfer ist bisher sehr gut. Dafür möchte ich mich auch recht herzlich bedanken.

Die Natur und wir

Wir reden sehr viel über Umweltschutz und naturnahe Flächen. Die Agrargenossenschaften legen um ihre Äcker Blühstreifen an, um dem Insektensterben entgegen zu wirken. Zunehmend stellen wir fest, dass innerhalb der Ortschaften auf privaten Grundstücken mehr und mehr Flächen versiegelt oder mit Steinen abgedeckt werden. Die Rasenflächen wirken wie „gebohnert“ und kein Unkräutchen ist zu sehen. Ich möchte hiermit einen Anstoß geben, die Anlage von Blühflächen auf den Grundstücken zu überdenken, und vielleicht auch einmal eine ungepflegte Ecke zu lassen. Viele kleine Maßnahmen ergeben in Summe auch Überlebenschance für die Insekten.

Abfallhaufen hinter der Streuobstwiese am Friedhof

Schon mehrfach habe ich darauf hingewiesen, dass der Abfallhaufen, der nur für organische Abfälle wie Laub, Unkraut, Grasabschnitt, Stallmist und ähnliches angelegt war, nicht mehr benutzt werden darf.

Mit sofortiger Wirkung ist das Ablagern von Grünschnitt und anderen Abfällen auf dem Platz gegenüber der Friedhofswiese strengstens verboten. Ich bitte die kostenlosen Annahmemöglichkeiten in Großobringen und Sachsenhausen zu nutzen.

Öffnungszeiten Sachsenhausen :
Freitags 10-16 Uhr und am Samstag 9-17 Uhr

Öffnungszeiten Großobringen:
Mittwochs 16-18 Uhr und am Samstag 9-12 Uhr

Bratwurstessen am Feuerwehrgerätehaus

Endlich ist es wieder soweit – Bratwurstessen am Feuerwehrgerätehaus. Vorausgesetzt die Inzidenzen bleiben wie bei Redaktionsschluss vorgelegen und die Bestimmungen werden nicht wieder geändert findet am: **Freitag, den 02.07.2021 ab 18:00 Uhr** wieder unser allseits beliebtes Bratwurstessen am Feuerwehrgerätehaus statt.

Entsorgungstermine

Müll:

Dienstag, den 13.07.2021, 27.07.2021

Gelber Sack:

Freitag, den 16.07.2021 und 30.07.2021

Papier:

Montag, den 12.07.2021

Ihr Ortschaftsbürgermeister
Peter Thomas

AMTLICHER TEIL DER SELBSTÄNDIGEN GEMEINDEN

GEMEINDE BALLSTEDT

Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Ballstedt vom 27.05.2021

TOP 1 – Bestätigung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Herr Bürgermeister Pommeranz begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit mit 6 anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates fest. Ein Mitglied des Gemeinderates fehlt krankheitsbedingt. Gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Einladung werden keine Einwendungen erhoben.

Frau Surborg beantragt den Tagesordnungspunkt 8 Beratung und Beschluss zur Anpassung der Pachtpreise von der Tagesordnung zu streichen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der GR: 7, davon anwesend: 6,
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0
Somit ist der Geschäftsordnungsantrag von Frau Surborg angenommen.

TOP 2 – Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ballstedt vom 22.04.2021

Beschluss-Nr. 50/13/2021:

Der Gemeinderat Ballstedt genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 22.04.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der GR: 7, davon anwesend: 6,
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 3 – Beratung und Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018-2019

Beschluss-Nr. 51.1/13/2021:

Der Gemeinderat Ballstedt beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Ballstedt für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der GR: 7, davon anwesend: 6,
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 51.2/13/2021:

Der Gemeinderat Ballstedt beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Ballstedt für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der GR: 7, davon anwesend: 6,
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 51.3/13/2021

Der Gemeinderat Ballstedt beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Ballstedt für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der GR: 7, davon anwesend: 6,
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Den Tagesordnungspunkt 4 übernimmt Frau Surborg als Beigeordnete, da der Bürgermeister von der Beratung und Abstimmung gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO ausgeschlossen ist.

TOP 4 – Beratung und Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019

Beschluss-Nr. 52.1/13/2021:

Der Gemeinderat Ballstedt beschließt die Entlastung des Bürgermeisters von Ballstedt für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der GR: 7, davon anwesend: 6,
Ja-Stimmen: 4, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1
Gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO war der Bürgermeister ausgeschlossen.

Beschluss- Nummer: 52.2/13/2021:

Der Gemeinderat Ballstedt beschließt die Entlastung des Bürgermeisters von Ballstedt für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der GR: 7, davon anwesend: 6,
Ja-Stimmen: 4, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1
Gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO war der Bürgermeister ausgeschlossen.

Beschluss- Nummer: 52.3/13/2021:

Der Gemeinderat Ballstedt beschließt die Entlastung des Bürgermeisters von Ballstedt für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der GR: 7, davon anwesend: 6,
Ja-Stimmen: 4, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1
Gemäß § 38 Abs. 1 ThürKO war der Bürgermeister ausgeschlossen.

TOP 5 – Beratung und Beschluss zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Ballstedt für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss-Nr. 53/13/2021:

Das Haushaltssicherungskonzept vom 23.10.2014 wird fortgeschrieben.
Konsolidierungsmaßnahmen:

- Verkauf von gemeindeeigenen Flächen
- Überprüfung von Miet- und Pachtverträgen
- Vereinheitlichung der Miet- und Pachtpreise bei Neuabschluss von Verträgen und Anpassung der Pachtpreise von bestehenden Pachtverträgen zum nächsten Pachtjahr
- Reduzierung der Arbeitszeit des Gemeindearbeiters mit Renteneintritt des bisherigen Stelleinhabers bzw. Nachbesetzung der Stelle
- Neukalkulation der Friedhofsgebühren und Erstellung einer neuen Gebührensatzung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der GR: 7, davon anwesend: 6,
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 6 – Beratung und Beschluss über die Haushaltssatzung der Gemeinde Ballstedt für das Haushaltsjahr 2021, einschließlich der Anlagen

Beschluss-Nr. 54/13/2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballstedt beschließt die Haushaltssatzung 2021, einschließlich der Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der GR: 7, davon anwesend: 6,
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 7 – Beratung und Beschluss über den Finanzplan für den Zeitraum 2020 bis 2024

Beschluss-Nr. 55/13/2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballstedt beschließt den Finanzplan für den Zeitraum 2020 bis 2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der GR: 7, davon anwesend: 6,
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 8 – Beratungen und Beschlüsse zu Bauanträgen

Es lagen dem Gemeinderat keine Anträge vor.

TOP 9 – Beschluss zur Beantragung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung – Parkverbotszone

Vertagt

TOP 10 – Beschluss zur Beantragung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung – Einschränkung Verkehr Schleifweg

Vertagt

TOP 11 - Beschluss zur Beantragung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung – Errichtung Absperrpfosten Wohngebiet „Am Steingraben“, Verbindungsweg zur L 1055

Beschluss-Nr. 60/13/2021:

Der Gemeinderat Ballstedt beschließt die Öffnung des Verbindungsweges Wohngebiet „Am Steingarten“ zur L 1055 durch Errichtung einer Absperr-

pfostenreiche – VZ 600-60. Die entsprechend nötige Verkehrsrechtliche Anordnung bei der Unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Weimarer Land wird durch die Verwaltung beantragt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der GR: 7, davon anwesend: 6,
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 12 – Beratung und Beschluss zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ballstedt

Beschluss-Nr. 61/13/2021:

Der Gemeinderat Ballstedt beschließt Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ballstedt. Die Änderungen sind in der Niederschrift des Gemeinderates vom 27.05.2021 vermerkt. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der GR: 7, davon anwesend: 6,
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 13 – Beratung und Beschluss zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ballstedt

Beschluss-Nr. 62/13/2021:

Der Gemeinderat Ballstedt beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Ballstedt. Die Änderungen sind in der Niederschrift des Gemeinderates vom 27.05.2021 vermerkt. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der GR: 7, davon anwesend: 6,
Ja-Stimmen: 4, Nein-Stimmen: 2, Enthaltungen: 0

TOP 14 – Beratung und Beschluss zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ballstedt

Beschluss-Nr. 63/13/2021:

Der Gemeinderat Ballstedt beschließt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ballstedt. Die Änderungen sind in der Niederschrift des Gemeinderates vom 27.05.2021 vermerkt. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der GR: 7, davon anwesend: 6,
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

TOP 15 - Erneute Beratung und Beschluss über die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Ballstedt

Beschluss-Nr. 64/13/2021:

Der Gemeinderat Ballstedt beschließt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung. Die Änderungen sind in der Niederschrift des Gemeinderates vom 27.05.2021 vermerkt. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der GR: 7, davon anwesend: 6,
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

gez. Joachim Pommeranz,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Ballstedt für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballstedt hat in seiner Sitzung am 28.05.2021 unter der Beschluss-Nummer 54/13/2021 die Haushaltssatzung für das Jahr 2021, einschließlich der Anlagen beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land hat mit Schreiben vom 02.06.2021 den Eingang der Haushaltssatzung bestätigt und mit Schreiben vom 21.06.2021 die Würdigung zum Haushalt einschließlich dem Finanzplan der Gemeinde Ballstedt erteilt. Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Auslegungshinweis

Nach § 57 Abs. 3 ThürKO liegen die Haushaltsunterlagen für das Jahr 2021 ab dem 01. Juli 2021 für die Dauer von zwei Wochen aus bzw. werden über diesen Zeitraum hinaus bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Die Auslegung erfolgt in der Gemeinde Am Ettersberg, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg - Berlstedt, Zimmer 4a während der allgemeinen Geschäftszeiten.

Ballstedt, 20.07.2020
gez. Joachim Pommeranz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ballstedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Ballstadt folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	395.400,00 EUR
und Ausgaben mit	395.400,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	56.200,00 EUR
und Ausgaben mit	56.200,00 EUR

ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze (Hebesätze)für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftliehen Betriebe (Grundsteuer A)	301 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v.H.
2. Gewerbesteuer		395v.H.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.900,00 € festgesetzt.

§6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft

Ballstedt, 28.05.2021
Joachim Pommeranz
Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballstedt hat in seiner Sitzung am 28.05.2021 unter der Beschluss-Nummer 54/13/2021 die Haushaltssatzung für das Jahr 2021, einschließlich der Anlagen beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land hat mit Schreiben vom

02.06.2021 den Eingang der Haushaltssatzung bestätigt und mit Schreiben vom 21.06.2021 die Würdigung zum Haushalt einschließlich dem Finanzplan der Gemeinde Ballstedt erteilt. Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Auslegungshinweis

Nach § 57 Abs. 3 ThürKO liegen die Haushaltsunterlagen für das Jahr 2021 ab dem 01. Juli 2021 für die Dauer von zwei Wochen aus bzw. werden über diesen Zeitraum hinaus bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Die Auslegung erfolgt in der Gemeinde Am Ettersberg, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg - Berlstedt, Zimmer 4a während der allgemeinen Geschäftszeiten.

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2017 bis 2019 der Gemeinde Ballstedt

Auslegungshinweis

Entsprechend § 80 Abs. 4 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) werden die festgestellten Jahresrechnungen 2017 bis 2019 der Gemeinde Ballstedt mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes öffentlich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat Ballstedt hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 unter den Beschlussnummern 51.1/13/2021; 51.2/13/2021 und 51.3/13/2021 die Jahresrechnungen 2017, 2018 und 2019 festgestellt.
Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister mit den Beschlussnummern 52.1/13/2021; 52.2/13/2021 und 52.3/13/2021 für die oben genannten Jahre die Entlastung erteilt.

Die o.g. Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01.07.2021 bis 16.07.2021 bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Am Ettersberg, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg - Berlstedt, Zimmer 4a aus und können während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Am Ettersberg, den 31.05.2021

gez. Joachim Pommeranz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ballstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballstedt hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Ballstedt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Ballstedt gelegenen Friedhof.
(2) Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet. Zur Verwaltung bedient sie sich der Gemeinde Am Ettersberg als erfüllende Gemeinde.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Ballstedt waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erd- oder Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erd- oder Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in den Erd- oder Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erd- oder Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Erd- oder Urnengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist für den Besuch nur bei Tageslicht, von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, geöffnet.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtsbefugten ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde,
2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
4. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
5. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

6. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb des hierfür vorgesehenen Platzes abzulegen,
7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Nr. 3 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitlichen Stellen (§ 71 a bis 71 e VwVfG).

§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde die Beauftragung von Dienstleistungserbringern (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende) anzuzeigen.

(2) Tätig werden können solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Die Gemeinde kann Dienstleistungserbringer allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese

a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
b) wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben.

(4) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesen zugerechnet.

(5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an der Wasserentnahmestelle des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitlichen Stellen (§ 71 a bis 71 e VwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erd- oder Urneneinzelgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9
Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird den Bestattungspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten übertragen. Sie haben sich hierzu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Das beauftragte Bestattungsunternehmen zeigt der Gemeinde die Beauftragung sowie die Erstellung der Grabstelle rechtzeitig vor der Bestattung an, so dass die ordnungsgemäße Herrichtung kontrolliert werden kann. Das Ausheben der Gräber innerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage obliegt der Gemeinde, die Verfüllung wird dem Bestattungspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten übertragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 13 Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 2 vorzulegen. Die Durchführung der Umbettung wird auf den Antragsteller übertragen. Er hat sich hierzu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Das beauftragte Bestattungsunternehmen zeigt der Gemeinde die Beauftragung sowie den Zeitpunkt der Umbettung rechtzeitig vor der Ausführung an. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbar-

ten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 Abs. 1 Satz 4 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine Urnengrabstätte/Erdgrabstätte umgebettet werden.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Erdgrabstätten,
b) Urnengrabstätten,
c) Ehrengrabstätten,
d) Urnengemeinschaftsgrabanlage.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Erdgrabstätten

(1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Erdgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Erdgrabstätten werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten, als Einfachgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Die Grabstätten haben eine Länge von 2,20 m. Eine Einzelgrabstelle darf 1,00 m und eine Doppelgrabstelle 2,20 m breit sein.

(3) Während der Ruhezeit können auf Erdgrabstätten Urnen beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht für die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Urne wieder erworben worden ist. Die Zahl der Urnen richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Weitere Bestattungen sind erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit und dem Wiedererwerb der Grabstätte für eine weitere Ruhezeit möglich.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Das Nutzungsrecht kann in der Regel über die Ruhezeit hinaus wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur auf die gesamte Grabstätte möglich.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemein-schaft,
d) auf die Kinder,
e) auf die Stiefkinder,
f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
g) auf die Eltern,
h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
i) auf die Stiefgeschwister,
j) auf die nicht unter a) – i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Reglungen das Recht, in der Erdgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten darf es erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(12) Das Ausmauern von Erdgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14
Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
a) Urnengrabstätten,
b) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
c) Erdgrabstätten.

(2) Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Größe einer Urnengrabstätte beträgt 1,00 m². Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm, somit können maximal 4 Urnen in einer Urnengrabstätte beigesetzt werden. Die zweite und jede weitere Asche kann beigesetzt werden, nachdem das Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhezeit der beizusetzenden Asche verlängert wurde.

(3) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte wird jeder Urne ein bestimmter Beisetzungsplatz – erst im Todesfall – für die Dauer der Ruhezeit als Teilhabe an der gesamten Urnengemeinschaftsgrabstätte zugewiesen. Die Größe einer Urnengemeinschaftsgrabstätte beträgt 0,25 m². Urnengemeinschaften sind Grabstätten, in denen eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt werden und die als gemeinschaftliches Grabmal ausgestattet sind, welches sämtliche Namen, das Geburts- und Sterbejahr der dort Beigesetzten aufführen kann.
Dazu wird je Urne eine Bronzeplatte mit den Maßen 12 x 8 cm am Gedenkstein angebracht. Die Beauftragung und Kosten der jeweiligen Bronzeplatte obliegen dem Nutzungsberechtigten und sind in der Grabgebühr nicht enthalten. Die Bronzeplatte ist nach Vorgabe der Gemeinde und durch einen durch die Gemeinde bestimmten Steinmetz anzufertigen und anzubringen. Die Urnengemeinschaftsgrabstätte wird von der Gemeinde angelegt und unterhalten.
Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

(3) Individuelle Bepflanzung und Gestaltung außerhalb der Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 17

Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 18

Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Der Antragssteller hat sein Nutzungsrecht für die Grabstätte nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Skizzen oder Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Skizzen bzw. Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 19

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 17.

(4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde durch Rüttelproben überprüft.

§ 21

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde durch eine Rüttelprobe überprüft.

§ 22

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit der Erd- oder Urneneinzelgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten in Eigenleistung oder durch Beauftragung eines Unternehmens fachgerecht auf eigene Kosten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch schriftliche Mitteilung der Gemeinde hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

AMTLICHER TEIL DER SELBSTÄNDIGEN GEMEINDEN

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23
Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erd- und Urneneinzelgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller hat bei Erd- und Urneneinzelgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten (z. B. Friedhofsgärtner) beauftragen.

(6) Die Erd- und Urneneinzelgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von eigenen Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen. Bepflanzungen außerhalb der Grabstätte sind grundsätzlich unzulässig.

(10) Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet den Bestimmungen von Abs. 1 bis 9 und des § 16 keinen zusätzlichen Anforderungen.

(11) Eine Bepflanzung der Urnengemeinschaftsgrabstätte, das Aufstellen von Vasen und ähnlichem ist nicht gestattet. Eine Ablagemöglichkeit für Blumen, Gestecke und Kerzen besteht direkt am Gedenkstein.

§ 24
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Erd- oder Urneneinzelgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII. Trauerfeiern und Trauerhalle

§ 25
Benutzung der Trauerhalle

Die Trauerhalle dient zur Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

§ 26
Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Ruhezeiten nach § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,

b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung der Gemeinde nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),

c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2

   1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
   2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
   3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
   4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
   5. den Friedhof oder seine Einrichtung verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb des hierfür vorgesehenen Platzes ablegt,
   7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,

d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt.

e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),

f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),

g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 22 Abs. 1),
i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 22),
j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 8),
k) Bepflanzungen außerhalb der Grabstätte vornimmt (§ 23 Abs. 9),
l) Vasen oder ähnliches auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte abstellt oder diese bepflanzt (§ 23 Abs. 11),
m) Grabstätten entgegen § 23 herrichtet und unterhält,
n) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 ThürKO und des § 17 OWiG nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis höchstens 2.500 Euro, geahndet werden.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ballstedt, den 23.06.2021

gez.
Pommeranz
Bürgermeister

- rechtsaufsichtlich bestätigt und der vorzeitigen Bekanntmachung zugestimmt mit Schreiben des Landratsamtes Weimarer Land vom 16.06.2021.

- bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Am Ettersberg „Ettersberg-Journal“, 7. Ausgabe vom 01.07.2021.

Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ballstedt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und der Friedhofssatzung erlässt die Gemeinde Ballstedt folgende Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Ballstedt:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Ballstedt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen der Gemeinde, die in den nachstehenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, ist ein Entgelt im Einzelfall zu vereinbaren.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
a) bei Erstbestattungen
1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
a) der Antragsteller,
b) diejenige Person, die sich der Verwaltung gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Überlassung Erdgrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Erdgrabstätte (§ 13 Friedhofssatzung) für die Dauer einer Ruhezeit von 20 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Einzelgrabstätte	790,00 €
b)	Doppelgrabstätte	1.740,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei einstelligen Grabstätten je Grabstätte und Jahr 39,50 €,
b) bei zweistelligen Grabstätten je Grabstätte und Jahr 87,00 €.

§ 6

Überlassung Urnengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Beisetzung von Aschen (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung) wird folgende Gebühr erhoben: 360,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 2 Friedhofssatzung) wird je Grabstätte und Jahr eine Gebühr von 18,00 € erhoben.

§ 7

Überlassung eines Platzes in Urnengemeinschaftsgrabanlage

(1) Für die Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte wird für die Beisetzung von Aschen (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung) eine Gebühr von 190,00 € erhoben.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung) wird je Platz und Jahr eine Gebühr von 9,50 € erhoben.

§ 8

Verlängerung des Nutzungsrechtes bei weiteren Bestattungen

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist vor jeder weiteren Beisetzung erforderlich, um die Ruhezeit von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Gebühr beträgt pro Jahr 1/20 der jeweils gültigen Gebühr für die Differenz von der bereits erworbenen Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Asche.

§ 9

Gebühren für die Entfernung der Grabstätte

(1) Für die Entfernung der Grabstätte (§ 22 der Friedhofssatzung) durch ein von der Verwaltung zugelassenes und vom Nutzungsberechtigten beauftragtes Unternehmen werden keine Gebühren erhoben.

(2) Sind für die Entfernung einer Grabstätte (§§ 22 und 24 der Friedhofssatzung) durch nicht fachgerechte oder ordnungswidrige Ausführungen Nacharbeiten erforderlich, so werden die Kosten des von der Gemeinde beauftragten Unternehmens als Gebühr zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 30,00 € erhoben. Für die Entfernung einer Grabstätte wegen Vernachlässigung der Grab- pflege (§ 24 der Friedhofssatzung) werden Gebühren entsprechend Satz 1 erhoben.

§ 10

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr von 125,00 Euro erhoben. Die Angehörigen bzw. die Nutzungsberechtigten sind für die Ausgestaltung der Trauerhalle selbst verantwortlich.

§ 11

Verwaltungsgebühren

(1) Ausstellen von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art 15,00 €

(2) Umschreibung eines Nutzungsrechtes 15,00 €

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ballstedt, den 23.06.2021
Gemeinde Ballstedt

gez.
Pommeranz
Bürgermeister

- rechtsaufsichtlich bestätigt und der vorzeitigen Bekanntmachung zugestimmt mit Schreiben des Landratsamtes Weimarer Land vom 15.06.2021.

- bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Am Ettersberg „Ettersberg-Journal“, 7. Ausgabe vom 01.07.2021.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ballstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballstedt hat aufgrund des § 14 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes und der §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in seiner Sitzung am 27.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gegenstand der Satzung / Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2 – Geschützte Bäume

(1) Bäume im Sinne der Satzung sind:
1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wenn wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 80 cm aufweist,

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

(4) Diese Satzung gilt nicht für:
a) Wald im Sinne des Thüringer Waldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
b) Grundstücke, welche einer erwerbsgartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen,
c) als Naturdenkmal ausgewiesene Bäume
d) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 - Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dienen

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätte für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung und
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4 - Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten. Zu den Erhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung der Bäume

1. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen,
2. auf seine Kosten trifft oder
3. duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 - Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern, d.h. drastische Schnittmaßnahmen zur Einkürzung von Krone oder Kronenteilen. Hierunter fallen nicht Erhaltungsmaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

(2) Als Beschädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch
1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen Chemikalien,
4. Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Streusalzen,
6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
7. Feuer machen oder
8. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate).

Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändert, das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen. Die Beschneidung von Kopfweiden stellt keine Veränderung im Sinne des Abs. 1 dar.

§ 6 - Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 5 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist oder
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Die Erteilung einer Ausnahme ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung einer Lageskizze, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt ist, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung kann außer in Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis 5 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, heimische standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Einsatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Als Ersatz für den entfernten Baum ist wegen der besonderen ökologischen Bedeutung vorrangig ein einheimischer Laubbaum, ansonsten ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindeststammumfang von 10 cm gemäß § 2 Abs. 2 zu pflanzen. Die Durchführung von Ersatzpflanzungen bis zur doppelten Anzahl der zu beseitigenden Bäume kann bei einem Stammumfang des entfernten Baumes von mehr als 100 cm gefordert werden. Die Ersatzpflanzung ist binnen eines Jahres ab erteilter Ausnahmegenehmigung zu leisten und nachzuweisen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist jedoch erst dann vollständig erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren ab Ausnahmegenehmigungsdatum angewachsen ist; andernfalls ist zu wiederholen. Die neugepflanzten Gehölze sind zum dauerhaften Erhalt zu pflegen und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(4) Sofern Ersatzpflanzungen rechtlich oder tatsächlich nicht, oder nicht in vollem Umfang auf dem Grundstück des Eingriffs möglich sind, kann der Ausgleich auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung erfolgen. Ist auch dies nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde Ballstedt zu leisten.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich am Wert der geforderten Ersatzpflanzung und beinhaltet den Wert des Gehölzes zzgl. Mehrwertsteuer und Kosten für die Pflanzung und Pflegeleistung bis zum Anwuchserfolg. Ausgleichszahlungen werden von der Gemeinde Ballstedt zweckgebunden für Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

(5) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 7 - Folgenbeseitigung

(1) Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 6 Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume im angemessenen Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Hat ein Dritter Bäume entfernt oder zerstört und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die von der Gemeinde geforderten Maßnahmen bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegen den Dritten durchzuführen.

§ 8 - Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und soweit möglich den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 6 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme ergeht gesondert von der Baugenehmigung.

(3) Abs. 1 und 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen. Die Entscheidung über den der Bauvoranfrage beigefügten Antrag ergeht gesondert nach beschiedener Bauvoranfrage.

§ 9 - Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

§ 10 – Gebühren und Auslagen

Zur Bearbeitung eines Antrages auf Ausnahme oder Befreiung nach Maß-

gabe dieser Baumschutzsatzung werden Gebühren und Auslagen nach der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung erhoben.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Bäume ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer von der Gemeinde für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnung nach dieser Satzung zuwider handelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz handelt, wer vollziehbare Auflagen, unter denen einen Ausnahmegenehmigung nach dieser Satzung erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ballstedt, den 23.06.2021

gez.
Joachim Pommeranz
Bürgermeister

- rechtsaufsichtlich bestätigt und der vorzeitigen Bekanntmachung zugestimmt mit Schreiben des Landratsamtes Weimarer Land vom 16.06.2021.

- bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Am Ettersberg „Ettersberg-Journal“, 7. Ausgabe vom 01.07.2021.

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ballstedt

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)
vom 23.06.2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ballstedt am 27.05.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Ausgenommen sind entsprechend § 3 ThürFwEntschVO Reisekosten.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ballstedt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich aus 80,00 € Grundbetrag und dem Wehrzuschlag in Höhe von 6,00 € zusammen.

(2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ballstedt nimmt als ständiger Vertreter einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr. Er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der ermittelten Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters nach § 2 Abs. 1.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Feuerwehrangehörigen, die in der Freiwilligen Feuerwehr Ballstedt ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden:

Jugendfeuerwehrwart	je 40,00 €
Gerätewart	je 40,00 €
Alarm- und Einsatzplanung	je 30,00 €
Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	je 30,00 €

(4) Ein Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar ist, erhält je Ausbildungsstunde 17,00 €. Eine solche Ausbildung bedarf in der Gemeinde Ettersburg einer speziellen Auftragserteilung des Bürgermeisters auf Anforderung des Ortsbrandmeisters.

§ 3
Brandsicherheitswachen und Bereitschaftsdienste

(1) Für in der Freizeit durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ballstedt geleistete Brandsicherheitswachen erfolgt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.

(2) Eine Entschädigung von Bereitschaftsdiensten wird auf Grundlage dieser Satzung nicht gewährt.

§ 4
Verdienstausfall

Die Gemeinde Ballstedt erstattet nach Maßgabe des § 14 ThürBKG auf Antrag Lohn- und Verdienstausfall infolge von Einsätzen, angeordneten Übungen sowie angeordneten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Die Verdienstausfallpauschale für Selbstständige / freiberuflich Tätige beträgt 22,00 Euro je Stunde. Für die Zeit des Verdienstausfalls der selbständig / freiberuflich Tätigen wird der Zeitraum von Montag bis Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr zugrunde gelegt.

§ 5
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 6
Inkrafttreten und Außerkraftsetzen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Ballstedt, den 23.06.2021
Gemeinde Ballstedt

gez.
Joachim Pommeranz
Bürgermeister

- rechtsaufsichtlich bestätigt und der vorzeitigen Bekanntmachung zugestimmt mit Schreiben des Landratsamtes Weimarer Land vom 16.06.2021.

- bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Am Ettersberg „Ettersberg-Journal“, 7. Ausgabe vom 01.07.2021.

ABWASSERZWECKVERBAND

ABWASSERZWECKVERBAND NORDKREIS WEIMAR

Buttelstedt ▪ Markt 2 ▪ 99439 Am Ettersberg ▪ Tel.: 036451 738788 ▪ Fax: 036451 738789 ▪ E-Mail: anw.nordkreis-weimar@t-online.de ▪ www.azv-nordkreis-weimar.de

Verbandsversammlung des ANW vom Mittwoch, den 09.06.2021 mit folgenden Ergebnissen und Beschlussfassungen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit

2. Bestätigung der Tagesordnung

3. Mitteilungen der Geschäftsstelle
   Der Erfüllungsstand des Wirtschaftsplanes zum 31.12.2020 wurde gewertet. Er wird voraussichtlich mit positivem Ergebnis abschließen, die Wirtschaftsprüfung ist z.Z. in Arbeit.

4. Beschluss Nr. 04/2021/VV zur Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.04.2021
   Gesamtzahl der satzungsgemäßen Stimmen: 16
   anwesende Stimmen: 15
   Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 00, Stimmenthaltung: 01

5. Beschluss Nr. 05/2021/VV zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung
   Hier wurde nach der erneuten Prüfung und Vorlage die Geschäftsordnung tiefer erläutert und einige Änderungen ausdiskutiert.
   Gesamtzahl der satzungsgemäßen Stimmen: 16
   anwesende Stimmen: 15
   Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 00, Enthaltungen: 00

6. Beschluss Nr. 06/2021/VV zur Nachtragshaushaltssatzung 2021
   Gesamtzahl der satzungsgemäßen Stimmen: 16
   anwesende Stimmen: 15
   Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 00, Stimmenthaltung: 00

7. Beschluss Nr. 07/2021/VV zum Nachtragsfinanzplan 2020 bis 2024
   Gesamtzahl der satzungsgemäßen Stimmen: 16
   anwesende Stimmen: 15
   Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 00, Stimmenthaltung: 00

8. Allgemeine Information des Vorsitzenden und des Geschäftsleiters

- zum Forschungsprojekt Organisation ländlicher Entwicklungsraum (OLE) wurde informiert, dass der Fördermittelbescheid über Bundesfinanzmittel bereitgestellt worden ist und nunmehr in gemeinsamer Zusammenarbeit mit der Bauhaus Universität Weimar, der Gemeinde Am Ettersberg und dem ANW ab 01.07.2021 die Arbeit aufgenommen wird. Die Maßnahme wird zu 100% gefördert.
  Herr Heß informierte, dass ab 01.06.21 der Umstrukturierungsprozess im ANW abgeschlossen wurde und die Fachgebiete (Gebühren-, Beitragslegung und Technik- bzw. Laborbereich)
- zum Sachstand Abschluss der Baumaßnahme Wohlsborn wurde informiert, ebenfalls zum Baufortschritt innerörtlicher Kanal Krautheim, wo es nunmehr in die letzte Phase geht.
- Hinweise wurden zum Problem der fehlenden freien Bau-/ Reparaturkapazitäten, zur Abarbeitung der Hausanschlüsse, im Rahmen von Neubau und Reparatur, gegeben.
- Zur Erschließung der Ortschaft Schwerstedt wurde bekanntgegeben, dass z.Z. der FM-Bescheid beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) bearbeitet wird und die Maßnahme noch ab September 2021 in die Bauphase gehen soll.
  Vorab wird dazu Anfang August 2021 eine Bürgerversammlung stattfinden. Hier wird noch genau über eine Wurfsendung eingeladen.

9. Anfragen
   ---

gez. Thomas Heß
Verbandsvorsitzender
Am Ettersberg, den 20.06.2021

Würdigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Planjahr 2021

Die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ (ANW) am 09.06.2021 mit Beschluss Nr. 06/2021/VV beschlossene Nachtragshaushaltssatzung, einschließlich Wirtschaftsplan des ANW für das Jahr 2021, wurde in der nachstehend veröffentlichten Fassung, mit Schreiben vom 14.06.2021, durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, Satz 1 und 55 ThürKO i.V.m. § 36 Abs. 1, Satz 1 Thür KGG erlässt der Abwasserzweckverband „Nordkreis Weimar“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushalt für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, dadurch ergeben sich:

1. im Erfolgsplan	
die Erträge	**1.691.805 €**
die Aufwendungen	**1.691.328 €**
Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	477 €
Jahresergebnis	**477 €**
2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	**4.552.986 €**
die Ausgaben	**4.552.986 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind im Jahr 2021 mit 1.800.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan, wird auf 270.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft

Am Ettersberg, den 09.06.2021

gez. Thomas Heß

Siegelabdruck

Verbandsvorsitzender

Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung 2021 liegt in der Zeit vom 02.07.2021 bis 03.08.2021 in der Geschäftsstelle des ANW, Markt 2, 99439 Am Ettersberg, öffentlich aus und kann während der üblichen öffentlichen Dienststunden eingesehen werden.
Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres, nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO, besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Haushaltssatzung ebenso, während der üblichen Dienststunden in o.g. Räumen.

Abwasserzweckverband
i.A. Georg Scheide
Geschäftsleiter

ABWASSERZWECKVERBAND

Was darf nicht in die Toilette? Diese Dinge gehören in den Müll

Beim Entsorgen von Abfällen in der Toilette ist Vorsicht geboten, denn nicht alles soll und darf über die Toilette entsorgt werden.

Dürfen Essensreste in die Toilette?

Essen gehört generell in die Restmülltonne, denn über das Abwasser gelangen diese Speisereste in den Abwasserkreislauf. Dieser Abfall verstopft nicht nur das Kanalsystem (Rohre etc.), sondern lockt auch unerwünschte Gäste wie Ratten an.

Auch Speiseöle und Fette sind tabu, diese verschmutzen die Abwasseranlagen. Eine spezielle Reinigung ist sehr aufwändig und auch teuer. Aus diesem Grund kann es schon genügen, ein Salatdressing oder kleine Speisereste über die Toilette zu entsorgen.

Vor allem Speisefette werden bei kälteren Temperaturen hart und würden dadurch das **Abwasserohr verstopfen**. Reinigungen oder Verstopfungen können für erhöhte Kosten in Eigenheimen sorgen. Es müssen dafür spezielle Werkzeuge eingesetzt werden und die Arbeit kann mehrere Stunden dauern. Wenn der Verursacher bekannt ist und es zu regelmäßigen Verstopfungen des Abwassersystems kommt, wird diese Tatsache Strafen nach sich ziehen.

Keine Hygieneartikel in die Toilette werfen

Auch bei Hygieneartikeln verhält es sich nicht anders. Sie sollten sich deshalb einen **kleinen Mülleimer für Ihr Badezimmer** zulegen, um den Müll nicht über die Toilette zu entsorgen.

Grundsätzlich sollte jeder wissen, dass Binden, Einlagen, Tampons und Feuchttücher nicht in die Toilette gehören. Das kann für eine komplette Verstopfung sorgen, das Wasser in der Toilette kann nicht mehr ablaufen und es kommt im schlimmsten Fall zu einer Überschwemmung.

Zudem ist das Material von Tampons und Feuchttüchern besonders lange haltbar. Es löst sich nicht auf und kann eine langanhaltende Verstopfung verursachen.

Hier eine kleine Übersicht, welche Artikel in der Toilette verboten sind:

- Wattestäbchen und Ohrenstäbchen
- Kondome
- Windeln und auch Wegwerfwindeln
- Kosmetiktücher, Taschentücher und Pflaster
- Zahnseide, Mullbinden und Rasierklingen

Abgesehen von diesen Produkten, sollten außerdem keine festen Stoffe wie Verpackungsreste, Wischtücher, Katzen- und Kleintiersand sowie Zigaretten entsorgt werden.

Wir danken für Ihre Mitarbeit und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Ihr Abwasserzweckverband

NICHTAMTLICHER TEIL GEMEINDE

Lokales Bündnis für Familien im Weimarer Land

Für bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien vor Ort

www.buendnis-fuer-familien-im-weimarer-land.de

Familienpreis 2021 für Vereine im Weimarer Land

ausgelobt durch das Lokale Bündnis für

Familien im Weimarer Land

Das „Lokale Bündnis für Familien im Weimarer Land“ lobt 2021 wiederholt mit freundlicher Unterstützung des Kreistages Weimarer Land den **Familienpreis für Vereine im Kreis Weimarer Land** aus.

Ziel ist es, Vereine, Verbände oder Initiativen für ihr ehrenamtliches Engagement zur Umsetzung besonders familienfreundlicher Vereinsarbeit und familienfreundlicher Projekte zu würdigen. Dabei soll insbesondere auch die Kreativität, mit der sich viele Vereine, trotz der aktuell schwierigen Bedingungen, für Familien engagieren, berücksichtigt werden.

Alle Vereine, Verbände oder Initiativen, die im Kreis Weimarer Land tätig sind und (mindestens) in einer der folgenden Kategorien besonderes Engagement entwickelt haben, können sich bewerben oder durch Bürgerinnen und Bürger vorgeschlagen werden.

Die Bewertungskategorien lauten:

- Familienfreundliche Angebote oder Leistungen zur Stärkung von Familien
- Förderung der Vereinbarkeit von Vereinstätigkeit und Beruf
- Engagement bei der Bildung von Netzwerken zu familienfreundlichen Angeboten
- Kreative Angebote in besonderen Lebenssituationen

Zur Bewerbung für den Familienpreis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kurzbeschreibung des Vereines/ Verbandes bzw. der Initiative mit Name, Anschrift und Gegenstand der Vereinstätigkeit
- ausdrucksstarke Beschreibung der familienfreundlichen Ausrichtung des Vereines/ Verbandes bzw. der Initiative, insbesondere in Bezug auf die o. g. Bewertungskategorien
- der Textumfang sollte 2 A4-Seiten nicht überschreiten

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 15. September 2021 an:

Lokales Bündnis für Familien im Weimarer Land
Beate Bergmann/ Damaris Giese-Hanke
Dornburger Straße 14, 99510 Apolda
E-Mail: info@buendnis-fuer-familien-im-weimarer-land.de
Telefon: 03644 650-329

Wir freuen uns darauf, Ihr familienfreundliches Engagement durch die Verleihung des Familienpreises zu würdigen.

Die Arbeit des Lokalen Bündnis für Familien im Weimarer Land wird gefördert durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie aus Mitteln des Landesprogramms Solidarisches Zusammenleben der Generationen.

LANDESPROGRAMM SOLIDARISCHES ZUSAMMENLEBEN LSZ

NICHTAMTLICHER TEIL GEMEINDE

FUNDBÜRO

Anfragen zu verloren gegangenen Sachen richten Sie bitte unter der

Tel.-Nr.: 03 64 52 785-36

oder per E-Mail an:

d.seyfarth@am-ettersberg.de

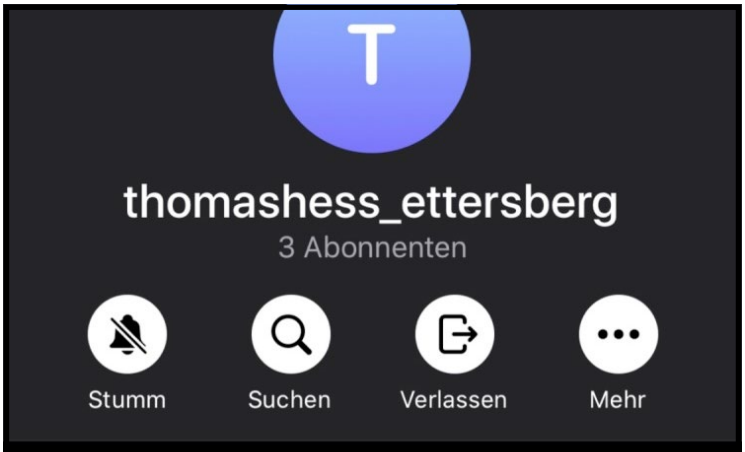

Link teilen
https://t.me/amettersberg

Info
Auf diesem Kanal erhalten Sie Informationen der Gemeinde Am Ettersberg, Weimarer Land.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

über die App „Telegram“ im Google Play Store haben Sie nun eine weitere Möglichkeit, brandaktuelle Neuigkeiten und Informationen in der Gemeinde Am Ettersberg zu erhalten.

Ich freue mich sehr, neben meinem Broadcast für die Bürgerinnen und Bürger von Großobringen nun auch einen Informationskanal für die Einwohnerinnen und Einwohner unserer Landgemeinde anbieten zu können.

Einfach die App runterladen, anmelden und los geht’s; ich freue mich über viele Abonnenten!

Ihr Bürgermeister
Thomas Heß

Herzlichen Glückwunsch!

Wir gratulieren allen namentlich und nicht namentlich genannten Jubilaren im diesem Monat recht herzlich zu ihrem Ehrentag!

Buttelstedt

09.07.2021 • Mohlau, Lothar • zum 95. Geburtstag

30.07.2021 • Ammarell, Wolf • zum 80. Geburtstag

Kleinobringen

30.07.2021 • Wüsthoff, Gisela • zum 70. Geburtstag

Krautheim

15.07.2021 • Reineboth, Irene • zum 70. Geburtstag

Sachsenhausen

14.07.2021 • Götze, Margot • zum 75. Geburtstag

Schwerstedt

09.07.2021 • Stadtler, Rolf • zum 85. Geburtstag

Der mobile Geldautomat der Sparkasse Mittelthüringen kommt nach:

Ortschaft/Ortsteil	Datum	Uhrzeit
Berlstedt, Hauptstraße	07.07.2021	9:45
	21.07.2021	10:45
OT Hottelstedt, Im Dorfe	07.07.2021	9:00
	21.07.2021	10:30
Großobringen, Am Plan, Unterdorf	08.07.2021	12:45
	22.07.2021	12:30
Heichelheim, Parkplatz Kloßmuseum	22.07.2021	13:15
Ramsla, Bei der Linde	08.07.2021	13:30
	22.07.2021	14:00
Sachsenhausen, Pfarrgasse, Kastanien	08.07.2021	12:00
Schwerstedt, An der Pfütze	07.07.2021	10:30
	21.07.2021	11:30
Vippachedelhausen, Alexanderplatz	21.07.2021	13:00
Wohlsborn, Herrengasse, Bushaltestelle	22.07.2021	11:45

NICHTAMTLICHER TEIL GEMEINDE

SERVICE
der Deutschen Rentenversicherung vor Ort in der Gemeinde Am Ettersberg

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Die nächsten Beratungstermine im Bereich der Gemeinde Am Ettersberg finden statt:

› im Hause der Verwaltung in Berlstedt:
im Juli findet keine Sprechstunde statt.
Die nächste Sprechstunde ist am 04.08.2021, von 15:00 – 18:00 Uhr.

› in der Alten Schule am Markt in Buttelstedt:
Dienstag, 20.07.2021, von 15:30 bis 18:00 Uhr

Terminvereinbarung
unter **03644-8779952** (Mo.-Do. 19:30 bis 20.15 Uhr) oder
E-Mail: drv-am-ettersberg@online.de

LANDRATSAMT WEIMARER LAND

Sprechstunde Gesundheitsamt/ Sozialpsychiatrischer Dienst Weimarer Land

An jedem letzten Donnerstag im Monat von 15 bis 17 Uhr, findet in der Gemeinde Am Ettersberg eine Sprechstunde des Sozialpsychiatrischen Dienstes Weimarer Land statt. Für betroffene Bürger besteht jedoch die Möglichkeit, sich telefonisch mit dem Dienst in Verbindung zu setzen. Angesprochen sind Bürger, die selbst oder deren Angehörige von seelischen Belastungen betroffen sind oder Hilfe bei der Bewältigung aktueller Probleme in Lebenskrisen suchen.

Landratsamt Weimarer Land
Sozialpsychiatrischer Dienst
Frau Schmidt
Telefon: 03644/540593

AOK PLUS

Versichertenälteste – Unterstützung in der Nachbarschaft

AOK-PLUS -Versichertenälteste verstehen sich als Interessenvertreter der Versicherten. Sie sind Lotsen in allen Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeversicherung.
Für AOK PLUS-Versicherte nehmen sie Anträge entgegen und leiten diese an die nächste Filiale weiter. Sie sind immer auf dem aktuellen Stand, informieren über Kassenleistungen, unterstützen beim Ausfüllen von Anträgen und kennen die wichtigsten Neuigkeiten der Gesundheits- und Sozialpolitik.
Versichertenälteste vermitteln die richtigen Ansprechpartner und haben Kontakt zu Pflegeberatern, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Selbsthilfegruppen und Rehakliniken.

Terminvereinbarung unter Telefonnummer 036452 70956 oder E-Mail: bernd.unbescheid@gmx.de.

Informationen zur Vorsorgevollmacht und zur gesetzlichen / rechtlichen Betreuung

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie vorsorglich einen Vertreter bevollmächtigen, der Ihre Angelegenheiten besorgen und für Sie entscheiden kann, falls Sie infolge eines plötzlichen Unfalls, einer Krankheit oder eines allmählichen Nachlassens der geistigen Kräfte dazu nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage sind. Dabei können Sie im Einzelnen festlegen, auf welche Bereiche sich diese Vollmacht erstrecken soll.

Damit wird eine gerichtliche Bestellung Ihrer Vertrauensperson als Betreuer nicht erforderlich.

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Mit einer solchen können Sie verfügen, WER im Falle Ihrer eigenen Unfähigkeit zur Regelung bestimmter Angelegenheiten Ihr gerichtlich bestellter Betreuer werden soll. Eine Betreuungsverfügung ist in der Praxis dann angebracht, wenn man keine Vollmacht erteilen will.

Die Betreuungsbehörde führt regelmäßige Außensprechstunden in der Landgemeinde Am Ettersberg durch. Hier können Sie die Unterschrift oder das Handzeichen d. Vollmachtgebers/-in gegen eine Gebühr von 10.00 Euro beglaubigen lassen.

Außensprechstunde der Betreuungsbehörde in der Landgemeinde Am Ettersberg

Berlstedt
Hauptstraße 23
99439 Am Ettersberg

Wann: 14. Juli 2021, von 15:30 bis 17 Uhr

Terminvereinbarung:

Betreuungsbehörde Weimarer Land
Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda
Frau Weber
Telefon: 03644 / 540 733

Lokales Bündnis für Familien im Weimarer Land
Für bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien vor Ort
www.buendnis-fuer-familien-im-weimarer-land.de

Familien-Pass Weimarer Land

Ein Angebot des Lokalen Bündnis für Familien im Weimarer Land

Der Familien-Pass bietet für **alle Familien** im Weimarer Land **Vergünstigungen** für **Freizeitaktivitäten** bei Partnern in Thüringen und angrenzenden Bundesländern sowie **Rabatte** bei Partnern des **Einzelhandels.**

Als **kostenfreies** und **einkommensunabhängiges** Angebot steht der Familien-Pass für mehr Familienfreundlichkeit im Kreis Weimarer Land.

Anträge und weitere Informationen finden Sie unter: www.buendnis-fuer-familien-im-weimarer-land.de

NICHTAMTLICHER TEIL GEMEINDE

EUTB

Ergänzende **unabhängige** Teilhabeberatung

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) des Blinden und Sehbehindertenverbandes Thüringens e.V. berät Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige in allen Lebensbereichen und bietet in Berlstedt eine Außensprechstunde an

Weimar / Am Ettersberg

Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, ihre Angehörigen sowie alle Interessierten können sich mit allen Fragen rund um Teilhabe und Rehabilitation an uns wenden. Wir beraten Sie z. B. zu Assistenz und Betreuung, Wohnen, Familie und Partnerschaft, zur Schwerbehinderung und Pflege.

Wir sind wieder persönlich für Sie da!

Die Corona Situation ermöglicht es uns, wieder direkte Beratungen anzubieten

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Unsere nächsten Termine in Berlstedt, Hauptstraße 23 (EG) im Beratungsraum der Landgemeinde sind:

13.07.2021, von 15.00 Uhr – 17.30 Uhr

10.08.2021, von 15.00 Uhr – 17.30 Uhr

Individuelle Termine, auch aufsuchende Beratung können telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden. Seit diesem Jahr bieten wir auch Online - Beratungen an. Über unsere Internetseite www.eutb-thueringen.de können Sie Termine abstimmen.

Weitere Informationen und Kontakt:

Sylvia Engel
Leitende Teilhabeberaterin
EUTB
Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e. V.
Gutenbergstraße 29a
99423 Weimar
Telefon: 03643 7429 12 | 01525 242 213 8
E-Mail: s.engel@bsvt.org
Internet: www.eutb-thueringen.de

STANDPLÄTZE DER CONTAINER
für Grün- und Astschnitt
für die Gemeinde Am Ettersberg

Berlstedt: **Am Wahl 14 b**
(Containerdienst Pfaffe)
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr
Samstag: 10:00 – 12:00 Uhr

Großobringen: **„Woljem-Gelände“, hinter dem Sportplatz**
Mittwoch: 16:00 – 18:00 Uhr
Samstag: 09:00 – 12:00 Uhr

MIETANGEBOTE

Berlstedt

1 RWE
DG, 28,00 m² | Miete 168,- Euro | NK 80,- Euro

2 RWE m. Balkon
3.OG, 49,25 m² | Miete 295,- Euro | NK 130,- Euro

3 RWE m. Balkon
1.OG, 60,50 m², Miete 395,- Euro, NK 150,- Euro

Großobringen

4 RWE m. Balkon
2.OG | 68,71 m² | Miete 447,- Euro | NK 160,- Euro

Alle Wohnungen zzgl. 2 KM Kaution
Interessenten melden sich bitte bei:
Hausverwaltung Lange & Hofmeister GmbH,
Tel. 03643-850320, Mo-Fr 8.00 – 16.00 Uhr

KITA-NACHRICHTEN

Es geht endlich wieder los!

Als erstes Thüringer Eltern-Kind-Zentrum im Weimarer Land schaffen wir vielfältige Angebote im Bereich Bildung, Begegnung und Beratung für ALLE Kinder und Familien unserer Landgemeinde Am Ettersberg, unabhängig vom Kindergartenalltag.

Daher freut es uns sehr allen Kindern und Familien wieder unserer Angebote vorstellen zu können.

Offene Krabbelgruppe

ab 07.07.2021, fortlaufend jeden ersten und dritten Mittwoch im Monat 15:30 – 16:30 Uhr im Kleinkindbereich des Kindergartens mit Sonja Staud für alle Familien mit Kindern ab dem 4. Lebensmonat

Eltern-Kind- Sportgruppe

ab Freitag, den 11.06 / 25.06. / 02.07.2021von 16:30 – 17:30 Uhr im Freizeitzentrum Berlstedt „Zur Linde“
Ansprechpartnerin: Frau Salzmann-Marth, 0170 61 11 044
Für Eltern mit Kindern ab 3. Jahren

Eltern-Kind-Yoga

Für unseren beliebten Yoga-Kurs suchen wir einen neuen Kursleiter. Wenn sich also jemand angesprochen fühlt und Interesse hat einen Eltern-Kind-YOGA-Kurs zu gestalten und umzusetzen, darf gern auf uns zukommen.

Eltern-Kind-Töpfern für die Seele

Termine und Zeiten nach Absprache mit Andrea Nolze unter 0176 64223596
Töpfern in der „Alten Molkerei“ in Berlstedt

Malkurs

Es soll in Zukunft ebenfalls einen Malkurs unter der Leitung von Frau Nolze geben. Die Staffeleien warten auf große und kleine Künstler. Interessenten melden sich bitte bei Frau Nolze oder bei uns im ThEKiZ.

Sie wollen das Eltern-Kind-Zentrum aktiv mitgestalten und suchen einen Raum für ihr Sport-, Kultur- oder Bildungsangebot – dann kommen sie gern mit ihren Ideen, Talenten und Leidenschaften auf uns zu! Wir haben noch großes Interesse z.B. an Pilates, musikalischer Bildung oder Handwerken.

Bei Fragen, Interesse oder Anregungen:

Wir sind gern für sie da!
Julia Schlegel & Denis Zimmermann
Tel. 036452 18813 • Fax 036452 189427
kita-berlstedt@twsd-tt.de

Angerstraße 114a
ThEKiZ Kindergarten Spatzennest Berlstedt
99439 Am Ettersberg

Gefördert durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie aus Mitteln des Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen

LANDESPROGRAMM SOLIDARISCHES ZUSAMMENLEBEN LSZ

Neuigkeiten aus der ThEKiZ "Kindergärtnerei" Spatzennest

Es ist vollbracht. Unsere Vorschüler haben nun unseren Acker vorbereitet und eingerichtet. Mit Unterstützung durch Anett und Armin von der Gemüseackerdemie, unseren tollen Hausmeister Bernd und den Pädagogen konnten die Kinder die jungen Pflanzen und das Saatgut in die Erde bringen. Nun beobachten wir die Pflanzen beim Wachsen, entfernen Wildkräuter und hacken die Erde auf. Es zeigen sich sogar schon die ersten winzigen Früchte. Das ist wunderbar!

Durch die großartige Unterstützung von Familie Riedel wurde nun auch ein neuer Geräteschuppen aufgebaut, wo in Zukunft unsere Gerätschaften und Gartenutensilien ihren Platz finden. **Vielen Dank dafür!**
Unser größter Dank gilt auch dem REWE Markt Daniela Fischer und dem 5-Zwerge Präventionsprogramm, welches uns ermöglicht das Thema ´gesunde Ernährung´ den Kindern nahe zu bringen. Außerdem sind wir immer wieder begeistert und sehr Dankbar für die vielen Unterstützungen und Zuwendungen, die wir durch unsere Elternschaft erhalten.

Schön, wenn es auf diesem Wege möglich ist alte Traktorreifen zu entsorgen, einen gebrauchten Kinderwagen weiter zu nutzen, Kräuter zu tauschen oder finanzielle Unterstützung zu erhalten, damit unser Wunsch nach einem Holzpavillon umgesetzt werden kann. Das ist ja bekanntlich nicht so einfach bei den gestiegenen Holzpreisen.

Weiterhin hat unser Elternbeirat einen „Kürbis-Wettbewerb“ zugunsten des Kinderhospiz-Mitteldeutschland ausgerufen, worüber wir sehr berührt und erfreut sind. Für uns war es auch ein großes Geschenk den Kindertag bei schönsten Wetter ganz bunt und kraftvoll zu erleben und hoffnungsvoll die ´weißen Friedenstauben´ von Herr Seidenfaden fliegen zu lassen.

Unsere Küchenfee Zofia und ´Opa Bernd´ haben uns zudem mit lecken Bratwürsten, Mais und Zucchini vom Grill versorgt. Was für ein Leben…

Herzlichste Grüße,
Das Spatzennest-Team

KITA-NACHRICHTEN

Neues von den Hottelstedter Küken

Wir freuen uns, dass nach der 4-wöchigen Notbetreuung im Mai wieder alle Kinder zu uns kommen dürfen und danken allen Eltern, welche sich intensiv an die Einschränkungen gehalten haben und die Kindergartenkinder aber auch die Schulkinder zu Hause sehr liebevoll betreut haben. Dadurch waren nur zwischen 25 % und 30% der Kinder in der Notbetreuung und wir mussten bisher nicht quarantänebedingt schließen.

Die tollen Regentage im Mai und Juni haben wir genutzt um in unserem Garten Erde aufzuschütten und so Stolperstellen zu beseitigen. Außerdem haben wir neues Gras angesät, welches durch das Fehlen der Kinder ungehindert anwachsen konnte. Damit sich nicht sofort wieder Trampelpfade bilden, haben wir gemeinsam mit den Kindern Trittsteine aus Beton hergestellt. Jedes Kind durfte so einen eigenen Stein mit Murmeln, Steinen, Muscheln, Knöpfen, Blättern oder Perlen dekorieren. Vielleicht ist das auch mal eine Idee für Ihren Garten zu Hause. Die Steine dienen nun nicht nur zum drüber laufen, sondern auch zum Balancieren, Hüpfen, Kreuzschritt machen und tragen so ganz unbewusst auch zum Training der Koordination und der Grobmotorik bei.

Den Kindertag konnten auch alle gemeinsam wieder genießen und haben sich über unseren neuen Pferdestall gefreut. Dank der Unterstützung zweier Kindergartenfamilien konnten wir diesen aufstellen und ihn den Kindern samt neuen Voltegierpferden und Steckenpferden übergeben.

Alle nutzen die neu gestaltete Gartenecke sehr intensiv und sind beschäftigt mit Reiten, Füttern, Striegeln und Bürsten. Außerdem hatten sich die Kinder eine Schatzsuche gewünscht. Die Schatzkiste mit Seifenblasen und Gummibärchen war gut im Hottelstedter Park versteckt und die Freude beim Finden war enorm.

Neues von „Et und Fin!

Am 01.06.2021 haben wir im Kindergarten die Kinder hochleben lassen und gefeiert, denn an diesem Tag war internationaler Kindertag. Es gab viele Attraktionen und Highlights für die Kinder, wie Zuckerwatte, Eis, Dosen werfen, Sack hüpfen, Enten angeln, Stockbrot und Wiener über der Feuerschale, Kinderdisco, sowie einen Dino der Wasser gespritzt hat. Für die Kinder war es ein großer Spaß und man konnte ihnen die Freude regelrecht ansehen. Es war ein toller Tag mit vielen Erlebnissen. Wir danken der „Ablig Feinfrost GmbH “ für das leckere Eis.

Meine Lieben Riesen,
unser Zuckertütenfest liegt hinter uns und das bedeutet nun das es für Euch bald in die Schule geht. Wir hatten ein tolles Zuckertütenfest mit vielen Highlights, wie Eis essen, Spielen, Zuckertütensuche und das tollste Ihr durftet bis abends im Kindergarten bleiben und dort Abendbrot essen. Ich möchte an dieser Stelle auch Euren Eltern danken, für die tollen Relax-Liegen, die schon viel von allen Kindergartenkindern genutzt werden, für das viele Essen und die Süßigkeiten, davon können wir noch Monate essen. Und auch ein großes "DANKE" an alle Vorschulkinder, dass Ihr diesen Tag zu einem unvergesslichen Tag gemacht habt. Das Ihr Euch alles so gut vertragen habt, so motiviert ward bei der Zuckertütensuche, ohne Euch hätten wir die Zuckertüten nie gefunden. Und das Ihr so großen Spaß hattet. Wir hoffen wir konnten Euch, trotz der momentanen Situation, einen unvergesslichen Tag bereiten. Und ein großes Dankeschön auch an meine tollen Kolleginnen, ohne Euch hätte ich die ganzen Vorbereitungen niemals alleine geschafft.

Ich bin sehr stolz darauf, dass ich Euch bis zur Schule begleiten durfte. Ich hoffe ich konnte Euch alles nötige für die Schule beibringen, damit der Start für Euch leicht gelingt. Ihr seid meine ersten Vorschulkinder und ich werde Euch noch lange in Erinnerung behalten, weil Ihr einfach eine tolle Gruppe ward uns seid. Ich gebe Euch mit einem lachenden und einem weinenden Auge an die Schule ab und wünsche Euch ganz viel Erfolg für die Schule.
Eure Erzieherin Jenny sowie das gesamte Team der Kita „Et und Fin“
Tschüss Kindergarten, hallo Schule, sagen: Leonie, Greta, Mia, Konstatin, Emil, Klara, Fritz, Anton, Paul, Tom, Marlene, Mia, Greta, Maya, Lena, Flora, Maya, Magnus, Lena, Laura, Frieda, David.

Viel Spaß in der Schule!

LANDRATSAMT WEIMARER LAND
Jugend- und Sportamt

Jeden zweiten Dienstag in den ungeraden Wochen findet von 11.30 – 12.30 Uhr im **Thüringer-Eltern-Kind-Zentrum (Kita „Spatzennest“)** in Berlstedt eine Hebammensprechstunde statt.
Das Angebot richtet sich an alle Eltern, welche sich Beratung und Unterstützung zu den Themen Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett sowie der kindlichen Entwicklung im ersten Lebensjahr wünschen.
Die Hebammensprechstunde wird von einer ausgebildeten Fachkraft (Hebamme) durchgeführt, ist kostenfrei, vertraulich und bedarf keiner Voranmeldung.

Bei Fragen zur Hebammensprechstunde wenden Sie sich gern an:

Netzwerkkoordination Frühe Hilfen
im Kreis Weimarer Land

Denise Nolte • Tel.: 03644 540 542 oder
Doreen Schlömilch-Müller • Tel.: 03644 540 550
Hebamme Nadine Körner • Tel.: 0178 1989273

NACHRICHTEN / VERANSTALTUNGEN

BERLSTEDT
OT Hottelstedt / OT Ottmannshausen / OT Stedten a. E.

Es gibt nichts, was die Abwesenheit eines geliebten Menschen ersetzen kann.
Je schöner und voller die Erinnerung, desto härter die Trennung.
Aber die Dankbarkeit schenkt in der Trauer eine stille Freude.
Man trägt das vergangene Schöne wie ein kostbares Geschenk in sich.
Dietrich Bonhoeffer

Der Mensch, den wir liebten, ist nicht mehr da, wo er war.
Aber er ist überall, wo wir sind und seiner gedenken.

Margitta Waltraud Uhlich

geb. Eckardt
*** 15.03.1948 † 04.06.2021**

In Liebe und Dankbarkeit nehmen Abschied
Andreas mit Sandra, Moritz & Niclas
Corinna mit Kai & Paulina
und alle weiteren Angehörigen

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Samstag, 17. Juli 2021, 14:00 Uhr, in der Kirche St. Crucis zu Berlstedt statt.

Anstelle von Blumengebinden oder Kränzen bitten wir um Spenden, welche wir für Bänke, Sträucher und Blumen zur Erhaltung und Verschönerung des Berlstedter Friedhofs einsetzen werden.

Von Beileidsbekundungen am Grab bitten wir höflichst abzusehen – herzlichen Dank.

...Und immer sind da Spuren von Dir, die stets an Dich erinnern...

In Liebe und Dankbarkeit haben wir Abschied genommen von meinem Vater

Hans-Dieter Schulz

*** 26.08.1949 † 17.05.2021**

und möchten uns auf diesem Weg bei allen Verwandten, Bekannten, Freunden und Nachbarn für die aufrichtige Anteilnahme, die uns durch liebevoll geschriebene und gesprochene Worte oder auch eine stille Umarmung entgegengebracht wurde, herzlich bedanken.
Besonderer Dank gilt der Trauerrednerin Frau Kerstin Preuß, dem Blumengeschäft Flower Power sowie dem Bestattungsinstitut Sigrun Heimbürge für die würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier.

In liebevollem Gedenken
Martin Schulz
im Namen aller Angehörigen

Berlstedt, im Juni 2021
Die Trauerfeier fand im engsten Familienkreis statt.

NACHRICHTEN / VERANSTALTUNGEN

Sportliche Sommerferien in Berlstedt

Über sieben Monate musste der TSV 1914 Berlstedt/Neumark warten, um nach dem Lockdown wieder vollständig aktiv werden zu dürfen. Die mangelnde Bewegung in den letzten Monaten soll nun nachgeholt werden, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Deshalb werden die bevorstehenden Sommerferien in Berlstedt sportlich. Los geht es mit einem Ferienkurs vom 2. bis 6. August, den der TSV in Zusammenarbeit mit der Regelschule Berlstedt anbietet. In täglicher vierstündiger Betreuung haben die maximal 15 Jugendlichen der Klassenstufen 5 bis 10 die Möglichkeit, in die vielen Sportarten im Portfolio des TSV hineinzuschnuppern.
Für Fußballinteressierte zwischen 6 und 14 Jahren aus der Umgebung bietet das Fußballcamp der Move2gether-Ballschule vom 9. bis 13. August auf dem Sportplatz Berlstedt die perfekte Ferienbeschäftigung. Die fünf Tage mit zwei täglichen Trainingseinheiten und einer Betreuungszeit von 8.30 bis 16 Uhr kosten 164 Euro. Anmeldungen sind möglich unter:
www.m2g-ballschule-thueringen.de/Anmeldung

BUTTELSTEDT
OT Daasdorf / OT Nermsdorf / OT Weiden

Konzert in der Buttelstedter Stadtkirche St. Nikolai

Samstag, den 03. Juli 2021 um 17:00 Uhr
„WAS GUT TUT, DAS IST WOHLGETAN“

Zu diesem Thema hören wir Improvisationen von Fabian Kiupel, Kirchenmusiker und Buttelstedter Kantor. Des weiteren spielt Herr Kiupel Werke von Johann Sebastian Bach, Franz Liszt und Felix Mendelssohn-Bartholdy. Freuen wir uns auf ein schönes Konzert mit Fabian Kiupel an der Weißhaupt-Peternell-Orgel.

Der Eintritt ist frei, wir freuen uns aber über jede Spende.

ACHTUNG Blutspende

Auf viel Zuspruch hofft das Institut für Transfusionsmedizin Suhl GmbH

am Montag, dem 26. Juli 2021

im Rathaussaal Buttelstedt.

Spendenwillige werden hier in der Zeit von **16.00 bis 19.00 Uhr** erwartet.

Wenn die Frauen des Förderkreises Krebs, Fasch und Kirche Buttelstedt e.V. wieder die Verpflegung übernehmen dürfen, dann tun wir das sehr gern.

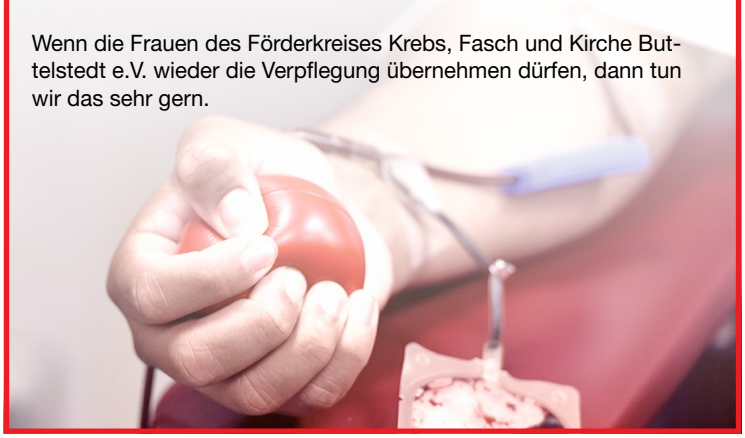

GROSSOBRINGEN

Geschichte und Geschichten in Großobringen
– Fortsetzung –

Kriegsnöte, Bedrückungen, Steuern und die Großobringer Bauern – Teil III

Der Erfurter Fürstenkongress und Prunkjagd auf dem Ettersberg

Der Erfurter Fürstentag ist das Zusammentreffen Kaiser Napoleons I. und Zar Alexanders I. in der Zeit vom 27. September bis zum 14. Oktober 1808 in Erfurt. Kaiser Napoleon befand sich zu dieser Zeit zum einen auf dem Höhepunkt seiner Macht, andererseits begann bereits sein Niedergang. Denn im Sommer 1808 erlitt die französische Armee in Spanien eine unerwartete und vernichtende Niederlage. Gleichzeitig beobachtete der Kaiser die zunehmenden Kriegsvorbereitungen in Österreich mit Sorge. Sich der Unterstützung Russlands zu versichern, um Österreich in Schach zu halten, erschien ihm daher als politische Notwendigkeit. Das Verhältnis zu Zar Alexander war aber seit dem Freundschaftsvertrag von Tilsit im Sommer 1807 nicht ungetrübt geblieben. Denn die Erwartung des Zaren, von Frankreich im Kampf gegen die Türkei unterstützt zu werden, war enttäuscht worden. Außerdem wirkte sich die von Napoleon erzwungene Teilnahme Russlands an der Kontinentalsperre gegen England wirtschaftlich sehr ungünstig für Russland aus.

Vor diesem Hintergrund lud der Kaiser Napoleon zu einem Fürstenkongress nach Erfurt – damals eine französische Enklave in Thüringen – ein. Die Provinz Erfurt, die aus dem Fürstentum Erfurt und der Grafschaft Blankenburg bestand, wurde staatsrechtlich weder dem 1806 gegründeten Rheinbund noch dem 1807 gebildeten Königreich Westfalen zugeordnet. Der französische Kaiser erklärte Erfurt durch ein Dekret vom 4. August 1807 zur „domaine reserve a l'empereur“ zur kaiserlichen Domäne. Erfurt erhielt somit innerhalb des französischen Kaiserreiches eine Sonderstellung. Besondere Aufmerksamkeit widmete Napoleon den beiden Zidadellen und der Stadtbefestigung.

Der Fürstenkongress in Erfurt war, zumal die Deutschen Vasallenfürsten des Rheinbundes zahlreich erschienen, als Demonstration der Macht gegenüber dem Zaren Alexander gedacht.
Während des Fürstentags trafen sich die beiden Kaiser häufig und ließen keine Gelegenheit aus, in der Öffentlichkeit die Herzlichkeit ihrer Bezie-

NACHRICHTEN / VERANSTALTUNGEN

hungen zu demonstrieren. Inhaltlich kamen sie sich jedoch keinen Schritt näher. Die am 12.10.1808 geschlossene Bündniskonvention blieb eine folgenlose Formalie.

In dem vorigen Artikel „Geschichte und Geschichten in Großobringen hatten wir ausführlich über Napoleon und die Auswirkungen seiner Kriege auf den Alltag der Bauern beschrieben.
Nach den Schlachten von Jena und Auerstedt waren die napoleonischen Truppen am Morgen des 17. Oktober 1806 auch in das preußische Erfurt eingezogen. Ein Zeitzeuge berichtete es so:
„Sorge überall; johlende Franzosen; sie kamen zum Johannistor herein, in dichten Colonnen, nicht in Parade. Sie waren zum Teil sonderbar drapiert. Manche hatten schwarze Mäntel um, die sie thüringischen Bauersfrauen geraubt hatten. Viele erschienen in schwarzen Chorröcken, den Dorfpastoren geraubt; viele in Pantalons, aus Zimmertapeten und Bettvorhängen geschneidert; die Avantgarde hieß lange Zeit „Die Löffelparade“, weil sie hölzerne Löffel in die Hutkrempen gesteckt hatten; über ihren mit geraubten Sachen ausgestopften Tornistern hingen Hühner, Gänse, Enten und große Bauernbrote, die sie teilweise auf den Bajonetten aufgespießt trugen.“

Als die Nachricht, einen Fürstenkongress in Erfurt zu organisieren, 1808 bekannt wurde, entstand an den deutschen Fürstenhöfen große Unruhe. Sie alle wollten dem Herrscher Deutschlands ihre Aufwartung machen. Erfurt wurde für Wochen zum Schauplatz europäischer Großmachtpolitik. Die ganze Stadt war festlich Illuminiert und geschmückt. Die mittelalterlichen Straßen waren extra ausgebessert und Ehrenpforten errichtet worden. Die wichtigsten Straßen und Gassen, wo die hohen Gäste in den vornehmsten Häusern wohnten, waren mit Laternen versehen worden. Viele Häuser waren vom Palast-Präfekten Napoleons zuvor in Beschlag genommen und mit Kreide als „maison de l‘empereur“ gekennzeichnet worden. Außerdem war auf den Dörfern rund um Erfurt noch viel Militär einquartiert.

Zur Machtdemonstration hielt Napoleon in Erfurt täglich Militärparaden ab. Die offizielle Seite des Fürstenkongresses war weniger durch intensive politische Gespräche und Verhandlungen als durch Empfänge, Bälle, Theater-Aufführungen, Feste, Jagden und weiteren Vergnügungen gekennzeichnet.

Weimars letzte Prunkjagd auf dem Ettersberg

Die Kaiserlinden auf dem Ettersberg erinnern noch heute an das Ereignis vom 6. Oktober 1808. Diese Jagd wurde zu Ehren des Kaisers Napoleon I und des russischen Zaren Alexander I. veranstaltet. Mit dabei waren Herzog Carl August von Sachsen-Weimar als Gastgeber, die Könige von Sachsen, Bayern, Württemberg und Westfalen sowie zahlreiche andere deutsche Fürsten. Diese Jagd war gesellschaftlicher Höhepunkt und Abschluss des Erfurter Kongresses.

Die Vorbereitung auf die Jagd nahm 8 Tage in Anspruch. Das Wild wurde in den umliegenden Wäldern mit langen Tüchern und an Schnüren befestigten Lappen eingekreist und geriet durch wiederholtes Versetzen dieses Jagdzeuges im Verlauf mehrerer Tage in immer enger abgeriegelte Waldteile, bis es endlich am letzten Tag schussgerecht vor die Schützen getrieben wurde, die in einem sogenannten Jagdschirm – einer offenen Zelthalle mit erhöhtem Fußboden – postiert waren. Hunderte von Jagdfrönern und Bediensteten scheuchten das Wild heran und errichteten den Jagdschirm.

Der Schirm war mit Tannengrün, Blumen und Vogelbeeren geschmückt und ruhte auf 26 Baumstämmen. An diese Stelle setzte man später jene 26 Linden, die „Kaiserlinden“, die noch heute Form und Ausmaß des fürstlichen Jagdschirms darstellen. Bis auf drei Bäume, die ersetzt werden mussten, kann man heute diese über 200 Jahre alten knorrigen Linden noch bewundern. Ein moosüberzogener Napoleon-Gedenkstein liegt inmitten dieser ehrwürdigen Baumgruppe und eine Informationstafel gibt Auskunft über den historischen Hintergrund und über die Menschen, die dieses Denkmal pflegen und bewahren.

Ob auch aus Großobringen Bauern im Einsatz waren bei den tagelangen Jagdvorbereitungen, ist nicht verbrieft. Von Plünderungen der Franzosen im Ort, kostenloser Beköstigung durchreisende französische Kuriere, Offiziere, Postreiter und Soldaten im Jahr 1808 haben wir bereits im letzten Ettersberg-Journal berichtet. Und auch darüber, dass Großobringen sich dafür tausende von Reichstalern borgen musste.

Gudrun Leipart
Ortschronistin

[Quelle: Geschichte und Geschichten von Großobringen – Ortschronik Band 1 bis 3 sowie persönliche Aufzeichnungen von Großobringer Bürgerinnen für die Ortschronik]

Bibliothek Am Ettersberg Großobringen e.V.

Weimarische Str. 48a • Großobringen • 99439 Am Ettersberg
Öffnungszeiten: Di 17-19 Uhr / Mi 16-19 Uhr / Sa 10-13 Uhr
E-mail: bibliothek-grossobringen@freenet.de
Telefon: 03643/420667 • www. bibliothek-grossobringen.de

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

die Sommerferien stehen vor der Tür. Nach dem langen Lockdown und den Wochen in den eigenen vier Wänden lockt es uns alle wieder ins Freie und man genießt das Treffen mit Freunden, das Sitzen im Biergarten oder eine Ausflugstour dieses Jahr ganz intensiv. Wir wünschen Ihnen von ganzem Herzen gute Erholung und wunderschöne Erlebnisse.
Auch die Bibliothek macht Ferien. Daher denken Sie bitte rechtzeitig daran, sich für die schönste Zeit des Jahres mit genügend Lesestoff einzudecken. Unsere Bücherei bleibt vom 02.08. bis zum 28.08.21 geschlossen, unser letzter Öffnungstag ist der 31.07.21. Bis dahin sind wir gerne zu den Öffnungszeiten s.o. für Sie da.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Ihr Bibliotheksteam

„Wer Bücher liest, schaut in die Welt und nicht nur bis zum Zaune.“

- Johann Wolfgang von Goethe -

KRAUTHEIM

In der schweren Stunde des Abschieds konnten wir erfahren, welche große Achtung und Zuneigung unserem Vater und meinem Lebensgefährten

Wolfgang Grässer

***01.12.1953 †23.05.2021**

entgegengebracht wurde. Für die vielen Beweise des Mitgefühls sowie die Teilnahme an der Trauerfeier möchten wir uns bei allen Verwandten und Bekannten recht herzlich bedanken.

Besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Harsch für die würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier.

In stillem Gedenken
seine Kinder
Lebensgefährtin Nicole
im Namen aller Angehörigen.

Krautheim, im Juni 2021

NICHTAMTLICHES DER SELBSTÄNDIGEN GEMEINDEN

GEMEINDE ETTERSBURG

Der mobile Geldautomat der Sparkasse kommt am:

Mittwoch, dem **21.07.2021, um 08:45 Uhr**

nach **Ettersburg**

(Hauptstraße, Verkehrsinsel).

Die Hobbykünstler der Ettersburger Malwerkstatt präsentieren im Alten Schulhaus neue Werke zum Thema Natur und Landschaft rund um das Schloss und den Ort.

Die Ausstellung ist während der Sprechstunde des Bürgermeisters jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung geöffnet (Anni Meisinger, Tel. 03643 423485).

Alle Interessierten sind zur Ausstellungseröffnung am 11. Juli 2021, 15.00 Uhr, herzlich eingeladen.

(Die Veranstaltung findet nach Maßgabe der aktuellen Hygienevorschriften statt).

Der SV Am Ettersberg e.V. informiert!

Der SV Am Ettersberg e.V. dankt allen Mitgliedern und Sponsoren für ihre Unterstützung in der Krisenzeit. Inzwischen ist ja der Trainingsbetrieb wieder möglich und am Sonntag, dem 13.Juni, konnte der langversprochene Trikotsatz für unsere E-Junioren auch übergeben werden.

Geschäftsführer Herr Hanemann vom Bildungswerk Bau Hessen-Thüringen e.V. überbrachte ihn persönlich und auch 2 Spielbälle. Dabei erzählte der Gast auch von seiner Zeit als Schiedsrichter im Ettersburger Sportverein und konnte einige Fragen der jungen Spieler beantworten. Heute ist Ralf Hanemann über viele Jahre ehrenamtlicher Vorsitzender des KFA Mittelthüringen. In Anwesenheit von Bürgermeister Jens Enderlein und zahlreicher Eltern konnte der Vereinsvorsitzende über inzwischen 3 Kinderfußballmannschaften berichten.

Der Dank des Vorstandes geht dafür an die Übungsleiterinnen Claudia Fiedler, Christin Hopf und Nicole Brust. Auch die langjährigen ÜL Bernd Schachtschabel, dem der Vorstand zum 60. Geburtstag gratulierte, und Christian Lemm haben einen Neuen in ihrer Mitte, Tom Henke.

Wir wünschen uns allen eine unbeschwerte Trainings-und Wettkampfzeit.

Der Vorstand

NICHTAMTLICHES DER SELBSTÄNDIGEN GEMEINDEN

Von Altem und Neuem

(von Stefan Glowig)

Im Rahmen einer Vorstellungsrunde der Mitglieder des aktuellen Gemeinderats, möchte ich mich und meine Tätigkeit vorstellen.

Ich selbst wohne (bis auf Ausnahmen) schon mein ganzes Leben lang in Ettersburg. 2018 hat es mich dann endgültig wieder zurück hier her verschlagen. Seit mehreren Jahren bin ich Vorstands-Mitglied im Ettersburger Heimat- und Kulturverein e.V.. Schon in meiner Jugend habe ich in der Kirmes mitgemacht - heute kümmere ich mich als Kassenwart um die Finanzen im Verein. Hauptaufgabe des Vereins ist die Ausrichtung verschiedener Veranstaltungen im Dorf (Ostereiersuche, Kirmes, Sommerfest, St. Martins-Umzug, Weihnachtsmarkt etc).

Leider stellen wir seit einiger Zeit ein fehlendes Interesse am Mitwirken der erforderlichen Arbeiten fest, um solche Events auf die Beine zu stellen. Diesen Umstand kann man auf alle Vereine inkl. der Feuerwehr übertragen. Daher mein Appell an alle: Die Vereine und deren Mitglieder freuen sich immer über helfende Hände. Wer also Lust und freie Kapazitäten hat, darf sich gern bei den Verantwortlichen melden. Denn ohne Leute, die es ausrichten, werden über kurz oder lang die Veranstaltungen wegbrechen. Auch für Kinder gibt es Möglichkeiten, sich schon frühzeitig im Sportverein oder in der Feuerwehr zu engagieren. Die Ansprechpartner sind alle auf der Internetseite der Gemeinde Ettersburg zu finden.

Wegzug der Jugend, überwiegend fehlende Ortsverbundenheit der „Neuettersburger“ und mangelndes Interesse sind meiner Meinung nach die Hauptgründe für diese Entwicklung. Für zukünftige Generationen wünsche ich mir, dass es wieder einen Kindergarten im Ort gibt. Einen Ort, an dem man sich von Kind an kennenlernt und zusammen aufwächst. Das stärkt den Zusammenhalt im Dorf von klein auf und gemeinsam kann man je nach Interesse auch die Jugend in diversen Vereinen verbringen und in diesen mitwirken - so wie es in meiner Generation noch normal war. Die Freundschaften von damals halten heute noch. Diese Vision gefällt mir besser als die zunehmende Anonymität in der Dorfgemeinschaft.
Wir wohnen im schönsten Dorf der Welt - machen wir GEMEINSAM was daraus.

Im Gemeinderat bin ich Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss. Allgemein kümmere ich mich als gelernter Mediengestalter um alle gestalterischen und informationstechnischen Angelegenheiten. Flyer, Social Media und die Pflege der Internetseite liegen in meiner Verantwortung. An dieser Stelle möchte ich darauf verweisen, dass alle Neuigkeiten, welche die Gemeinde betreffen auf folgenden Kanälen zu finden sind:

Internetseite:https://www.gemeinde-ettersburg.de
Telegram: https://t.me/ettersburg

Bildrechte: Stefan Glowig

Wer Informationen für die Allgemeinheit hat (Vereine, öffentliche Veranstaltungen etc.), welche auf diesen Kanälen veröffentlicht werden sollen, kann sich gern bei mir melden.

STADT NEUMARK

Der mobile Geldautomat der Sparkasse kommt am:

Mittwoch, dem **07.07.2021, um 11:15 Uhr** und
Mittwoch, dem **21.07.2021, um 12:15 Uhr**
nach **Neumark (Lindenplatz).**

INFORMATIONEN ZUM EHRENAMT

Vereine und Institutionen in unserer Gemeinde stellen sich vor:

BERLSTEDT

DLRG Ortsgruppe Berlstedt
Enrico Füssel
vorsitzender@berlstedt.dlrg.de
Tel.: 0162 4158031

Förderverein zur Bewahrung der Kirche „St. Crucis“ e. V.
Dr. Peter-Christian Ulrich
p.c.ulrich@t-online.de
Tel.: 036452 71158

Gemischter Chor Berlstedt
Marita Rau
Tel.: 036452 70824

Heimatfreunde Berlstedt
Hans Gniech
kagniech@freenet.de

Heimat- und Traditionsverein Ottmannshausen e. V.
Sophia Helmli
sophia.helmli@gmx.de
Tel.:0173 3584477

Radwegeinitiative Berlstedt
Bernd Hegner
hegner.jena@outlook.de

Thüringer Blasmusikanten Neumark e.V.
Volkmar Schüßler
thueringer.blasmusikanten@web.de
Tel.: 036452 72557

TSV 1914 Berlstedt/Neumark
Alexander Krospe
www.tsv-berlstedt.de
vorstand@tsv-berlstedt.de
Tel.: 0162 2175719

BUTTELSTEDT

Feuerwehrverein Floriansjünger Buttelstedt e.V.
floriansjuengerbuttelstedt@gmail.com

Förderverein der Kita Buttelstedt e.V.
Volkmarsener Platz 2
99439 Am Ettersberg
etundfin@gmx.de
036451 60210

Förderkreis Krebs-Fasch und Kirche Buttelstedt e.V.
Buttelstedt, Markt 7, 99439 Am Ettersberg
post@kfk-buttelstedt.de

Heimatverein Daasdorf e.V.
Kathrin Enzian
kathrin.enzian@icloud.com
Tel.: 036451 61649

Heimatverein „Hamsterbach“ Nermsdorf e.V.
Anett Meißner
Buttelstedt, Nermsdorf 2, 99439 Am Ettersberg

Raufenkickers e.V.
Lars Dorn
l.dorn79@web.de

Schützenverein Buttelstedt e.V.
Dieter Mohnhaupt
dieter.mohnhaupt@web.de
Tel.: 036451 73315

Verein zur Erhaltung von Kirche und Kirchberg Weiden e.V.
Dr.-Ing. Gerhard Setzpfandt
Simone König
info@weiden-thueringen.de
www.weiden-thueringen.de

BKV Buttelstedter Karnevalsverein e.V.
Christoph Beinzger
www.kachelschter-karneval.jimdofree.com
info@kachelscht.de

INFORMATIONEN ZUM EHRENAMT

Vereine und Institutionen in unserer Gemeinde stellen sich vor:

GROSSOBRINGEN

Bibliothek Am Ettersberg Großobringen e.V.
Katrin Ulms
bibliothek-grossobringen@freenet.de
Tel.: 0151 70883955

Heimatverein Großobringen e.V.
Marion Koch
heimatverein-grossobringen@web.de
Tel.: 0179 7810357

SV Grün Weiß 56 Großobringen e.V.
Yorck Lehmann
svgrossobringen@gmail.com
Tel. 0172 6605497

HEICHELHEIM

Bürgerverein Heichelheim e.V.
Alexander Ungert
mail@heichelheim.de
Tel.: 0151 65485228

Freiw. Feuerwehr Heichelheim
Christian Herold, Jugendwart
jugendfeuerwehr_heichelheim@outlook.de
Tel.: 01522 6238126

KLEINOBRINGEN

Freiw. Feuerwehr Kleinobringen
Christian Albrecht
info@trend-werbung-weimar.de

Heimatverein Doppelringer e.V.
Nils Allimann
vm.allimann@t-online.de
Tel.: 0160 7539466
Matthias Becker
matthias.mbecker@gmx.de
Tel.: 0172 3419225

KRAUTHEIM

Feuerwehrverein Krautheim-Haindorf e.V.
Beate Schenke
ffw-verein@gmx.de
Tel.: 01520 2647582
Willy Gerber
feuerwehrkrautheim@gmx.de
Tel.: 0162 9197090

Sportverein Haindorf e.V.
Sebastian Hähnel
sebastian_haehnel@gmx.net
Tel.: 0176 59691466

RAMSLA

Förderverein Feuerwache Ramsla e.V.
feuerwehr@ramsla.de

Montagsfußballer Ramsla
Hans-Martin Richter
hansmartin.richter@freenet.de
Tel.: 0170 3383534

SACHSENHAUSEN

Feuerwehrverein Sachsenhausen
Ramona Brieg
ramonabrieg@web.de

Heimatverein Sachsenhausen
Joachim Schaarschmidt
joachim.schaarschmidt@web.de

SCHWERSTEDT

Freiwillige Feuerwehr Schwerstedt e.V.
Uwe Bauer
u.a.bauer@googlemail.com
Tel.: 0173 3558929
Frank Schumann, Wehrführer
derschummel@gmx.de
0174 6011857

Kirmesgesellschaft Schwerstedt
Kevin Horstmann
kevin-horstmann96@web.de

Theatermäuschen Schwerstedt
Astrid Wendland
Tel.: 036452 70741

VIPPACHEDELHAUSEN

Spinnstuben Vippachedelhausen
Heike Rüss
Tel.: 036452 76925

Traditionsverein VippachThal e.V.
Karsten Eisenmenger
traditionsverein@vippachthal.de

Kleingartenverein Am Rittersborn e. V.
Vippachedelhausen (seit 1965)
Thomas Zoldahn
h.zoldahn@gmail.com

Dorf- und Heimatverein Vippachedelhausen/Thalborn
Karsten Rottleb
heimatverein@vippachedelhausen.de

WOHLSBORN

Heimatverein Wohlsborn e.V.
Yvonne Gratz
helemay@web.de

Vereine und Institutionen in den zu erfüllenden Gemeinden stellen sich vor:

BALLSTEDT

Freiw. Feuerwehr Ballstedt
Florian Kaiser
floriankaiser1@web.de
Tel.: 0160 99224441
Torsten Lauterbach
lauterbachsurborg@yahoo.de
Tel.: 0172 5291273

ETTERSBURG

Sportverein Am Ettersberg e.V.
Bernd Kaufholz
bernd-kaufholz@web.de
0172 3637184

Freiwillige Feuerwehr Ettersburg
Silvio Berbig
Hauptstraße 22
99439 Ettersburg
Tel.: 0173 389 2319
feuerwehr@gemeinde-ettersburg.de

NEUMARK

Neumarker Burschenschaft e.V.
Mario Thiel
www.neumarkerburschenschaft.wordpress.com
neumarker.burschenschaft@yahoo.com

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

KIRCHSPIEL GROSSOBRINGEN

Pfarramt Schöndorf/Großobringen • Pastorin Sabine Hertzsch
Großobringen, Unterdorf 110 • 99439 Am Ettersberg
Tel: 03643-491587 • www.kg-grossobringen.de

Monatsspruch Juni 2021

Gott ist nicht ferne von einem jeden unter uns. Denn in ihm leben, weben und sind wir. (Apg 17,27)

GOTTESDIENSTE im Pfarrbereich

4. Juli
09.00 Uhr Sachsenhausen – Kirmesgottesdienst
10.00 Uhr Schöndorf
14.00 Uhr Wohlsborn

11. Juli
09.00 Uhr Kleinobringen
10.00 Uhr Großobringen - Kirmesgottesdienst
17.00 Uhr Schöndorf

18. Juli
09.00 Uhr Heichelheim
10.00 Uhr Schöndorf

25. Juli
17.00 Uhr Schöndorf

VORSCHAU

1. August Schöndorf, 10.00 Uhr

Zu den Gottesdiensten bitten wir Sie, die aktuellen Corona-Regeln zu beachten und einzuhalten.

GEMEINDENACHMITTAG

für Heichelheim und Großobringen gemeinsam:
Dienstag, 6. Juli um 14 Uhr
bei schönem Wetter im Pfarrgarten Großobringen

CHRISTENLEHRE

jeden Donnerstag 16 Uhr
Während der Sommerferien findet keine Christenlehre statt.

KINDERABENTEUER MIT LAGERFEUER

am Freitag, 16. Juli in Großobringen.
Wir treffen uns um 17 Uhr im Pfarrgarten.
Bitte etwas für ein Picknick mitbringen.

KIRCHENCHOR

jeden Dienstag 18.30 Uhr im Pfarrgarten
oder in der Kirche in Großobringen

AUSFLUG ZUM LANDGUT NACH HOLZDORF

einer Außenstelle der BUGA
am Donnerstag, 1. Juli, Treffpunkt um 17 Uhr Kirche Schöndorf

**Vom 19. Juli – 8. August ist Pastorin Hertzsch im Urlaub.
Vertretung hat Pfarrer Behr: 036203- 50212**

KIRCHGEMEINDE ETTERSBURG

Für viele von uns ist die letzte Baumaßnahme an der Kirche während der allgemeinen Bautätigkeit der BUGA – Vorbereitungen am Schloss unbemerkt geblieben.

Jedoch war es für die Kirchgemeinde Ettersburg ein Kraftakt, der in kürzester Zeit entschieden, bewilligt und finanziert werden musste.

Als im September2020 feststand, dass der Eingangsweg zum Schloss erneuert wird und eine Asphaltdecke erhält, war klar, dass der Eingang zur Kirche unbedingt einer Reparatur bedarf. Die Sandsteinstufen beidseitig hatten sich gesetzt, waren zum Teil gerissen. Das Podest vor der Eingangstür war um mehrere Zentimeter abgesenkt und statisch nicht mehr belastbar. Nicht zuletzt waren diese Mängel zweifelsohne eine erhebliche Unfallgefahr für unsere Besucher. Zudem bestand das Problem, die Höhen des neuen Weges stimmig an die historische Treppensituation anzupassen. Noch im Oktober 2020 hat der Gemeindekirchenrat entschieden, dass die nötigsten Reparaturarbeiten schnellstmöglich durchgeführt werden müssen. Eine Ausschreibung der Arbeiten und die Erstellung eines Finanzierungsplanes sind sofort formuliert worden.

Die Aufgabenstellung hieß:

- Sandsteinstufen und Podest vorsichtig ausbauen
- Unterbau erneuern
- Stufen und Podest auf neue Höhen einbauen
- fehlende Stücke ergänzen und verfugen

Bei dem fast 150 Jahre alten Anbau waren zudem natürlich sämtliche denkmalpflegerischen Anforderungen zu berücksichtigen.

Nicht leicht war es dann eine Firma für die auszuführenden Arbeiten zu binden. Zunächst waren das sehr kurze Zeitfenster und die Unterordnung der Arbeiten in dem festgesetzten Asphaltierungstermin zu bedenken. Das Unternehmen FICHTER Garten-und Landschaftsbau GmbH aus Magdala, die auch die Neugestaltung der Flächen am Schloss durchgeführt hat, konnte die Arbeiten am Kircheneingang zeitlich und technologisch am besten eingliedern. Außerdem konnten durch die Vergabe an die Firma FICHTER die Kosten der Baustelleneinrichtung gespart werden.

Den Asphalt des Weges nicht bis ganz an das Gebäude zu bauen hat bauphysikalische Gründe. Das Oberflächenwasser soll in den Untergrund gelangen und vor allem durch Kapillarwirkung ebenso wieder nach oben entweichen können. Ein Riss in der Südfassade der Kirche könnte, nach Meinung der Fachleute, durch die letzten Trockenjahre und dem damit gestörten Wasserhaushalt im Boden die Ursache sein. Die 1,5m breite, wassergebundene Wegedecke soll zudem gestalterisch den Zugang zur Kirche aufwerten und betonen und nicht etwa zum Parken einladen. Die Anpassung der geschmiedeten Geländer und die Ergänzung des fehlenden Handlaufs, sind dankenswerter Weise durch die Firma Denkmalbau GmbH Ettersburg übernommen werden.

Die Finanzierung der Maßnahme war mit ca. 6000,-EUR veranschlagt und konnte in diesen Rahmen abgeschlossen werden. 50 % der Summe werden mit dem Zuschuss des Baulastfonds der Kirche beglichen, die übrigen Kosten trägt die Kirchgemeinde.

Nach fast einjähriger Corona-Pause freuen wir uns, dass nun mit neu gestaltetem sowie saniertem Eingangsbereich, wieder Gottesdienste, Hochzeiten und kulturelle Veranstaltungen nebst entsprechenden Auflagen geplant und möglich sind!

Andreas Kühn

Gemeindekirchenrat

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Apostelgeschichte 5, 29 (L=E)

Atemlose Stille herrscht, als Hermann Diem am 10. Juli 1938 die Kanzel der Ebersbacher Veitskirche betritt. Der Organist, ein Mitglied der NSDAP, klappt sein Choralbuch zu und verlässt das Gotteshaus. Ein Kirchenvorsteher folgt ihm. ‚Befiehl du deine Wege' stimmt die Gemeinde nun an– ohne Orgelbegleitung.

In der letzten Reihe sitzt ein Landjäger [Ordnungspolizist] und beobachtet still das Geschehen. Würde er den renitenten Pfarrer verhaften? Der Gottesdienst verläuft ruhig, am Ende verlässt Diem unbehelligt die Kirche, die er nach dem Willen der Obrigkeit gar nicht hätte betreten dürfen.

Vorausgegangen war ein wochenlanger interner Streit. Die Landeskirche hatte angeordnet, alle württembergischen Pfarrer sollten einen Diensteid auf Hitler leisten. Zusammen mit 80 weiteren Pfarrern verweigerte Diem den Eid, worauf Landesbischof Wurm ihn vom Dienst suspendierte. Auch der Kirchengemeinderat, darunter NS-Sympathisanten, versagte dem Pfarrer die Unterstützung.

Es war nicht die erste Auseinandersetzung zwischen Diem und seinem Landesbischof: Im März des[selben] Jahres hatte Theophil Wurm alle Gemeinden im Land angewiesen, den ‚Anschluss' Österreichs als ‚Gottes Fügung' mit einem einstündigen Glockengeläut zu begrüßen. Diem weigerte sich– und beschwor damit den ersten größeren Konflikt mit der örtlichen SA herauf." (Marcus Zecha [Hrsg.], Hermann Diem, Kompromissloser Streiter für eine lebendige Kirche, in ders./Karl-Heinz Rueß, Mutige Christen im NS-Staat, Göppingen 2002)

Solche Menschen kann man nur bewundern!
Welche Charakterstärke muss ein Mensch besitzen, dass er sich– und das unter Einsatz seiner Freiheit und seines Lebens!– als Einzelner gegen ein ganzes Unrechtsregime und seine Unterstützer stemmte!? Oder war es Leichtsinn? Wie viele haben sich dem Machtanspruch der Nationalsozialisten gebeugt nicht nur aus Angst um das eigene Leben, sondern um der Familie und der Freunde willen, die man nicht gefährden wollte.

Wer den Mut aufbrachte, sich zu wehren, den Gehorsam zu verweigern, der tat dies nicht aus Leichtsinn oder aus persönlicher Geltungssucht, sondern weil er das Wort aus Apostelgeschichte 5,29 ernst genommen hatte: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen." Und das mutige Handeln Hermann Diems war kein Einzelfall.

Auf den ersten Blick denken wir: Das waren damals auch andere Zeiten. Heute gibt es vergleichbare Situationen nicht mehr. Wir leben in Freiheit und Frieden – und im Schutz demokratischer Rechte. Ziviler Ungehorsam ist heute nicht mehr nötig. Oder doch? Bei aller Freiheit, in der wir leben dürfen, ist es ohne Zweifel nötiger denn je, zwischen Menschenwillen und Gotteswillen zu unterscheiden. Wenn wir aufmerksam sind in unseren beruflichen Zusammenhängen, in der Familie, im öffentlichen Leben – beobachten wir leicht, wo andere Menschen unterdrückt oder mundtot gemacht werden. Wo hierarchisches Denken und Handeln Vertrauen zerstört. Wo Menschen im Interesse ihres eigenen Egos handeln, anstatt nach Gottes Willen zu fragen. Wo Ungerechtigkeiten unübersehbar sind.

Immer da wo Unrecht geschieht, steht jeder und jede Einzelne vor der Entscheidung: Schweigen oder Aufstehen. Mitten in die Sekunde der Überlegung unserer Seele hinein, lege sich dieses biblische Wort: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen." Überall da wo Widerstand und ein klares Wort vonnöten sind, braucht es Menschen, die nach diesem Glaubensgrundsatz leben. Heute mehr denn je. Denn der Menschenwille tut sich heutzutage so laut kund, dass der Gotteswille kaum noch zu hören ist. Auch wenn es Mut erfordert: Es ist gut, wenn wir diesem Gotteswillen wieder Gehör verschaffen – durch unsere Worte, durch aktives Zuhören, durch wertschätzende Kommunikationsräume und durch unser Verhalten.

Herzliche Grüße
Pfarrerin Denise Scheel

Wir laden herzlich zu unseren GOTTESDIENSTEN und ANDACHTEN ein

Sonntag: 04.07.2021
10:30 Uhr Gottesdienst in **Vippachedelhausen**

Samstag: 10.07.2021
18:00 Uhr Kirmesgottesdienst in **Thalborn**

Sonntag: 11.07.2021
10:00 Uhr Gottesdienst in **Neumark**
13:00 Uhr Gottesdienst in **Krautheim**
14:30 Uhr Gottesdienst in R**ohrbach**

Samstag: 17.07.2021
15:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in **Buttelstedt**
17:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in **Haindorf**

Sonntag: 25.07.2021
10:00 Uhr Gottesdienst in **Berlstedt**

VORKONFIRMANDENUNTERRICHT und KONFIRMANDENUNTERRICHT:

Der nächste Termin bzw. die nächste Aktion wird über den Adress-Verteiler benachrichtigt.

SINGEN UND MUSIZIEREN IM 12-KIRCHENLAND mit Chorleiter Fabian Kiupel:

Herzlich laden wir in unsere musikalischen Gemeindegruppen ein. Nach Corona gestaltet sich ein Neustart in allen Kreisen, der perfekte Zeitpunkt um neu einzusteigen. Im neugegründeten Kinder- und Jugendchor wollen wir miteinander singen, musizieren, Theater spielen und vieles mehr.
(donnerstags 17 Uhr Buttelstedt)

Der Kirchenchor Buttelstedt freut sich auch über Unterstützung. Wir pflegen eine gemütliche Gemeinschaft und ein breites Lied-Repertoire von alten Meistern bis hin zu modernen Stücken. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich. **(donnerstags 19 Uhr Buttelstedt)**

Weitere Informationen über Kantor Fabian Kiupel
(fabian.kiupel@suptur-apolda.de)

KINDER- UND JUGENDCHOR
immer donnerstags 17:00 – 18:00 Uhr
im Kirchgemeindehaus in Buttelstedt

CHOR IM 12-KIRCHENLAND
immer donnerstags 19:00 Uhr
im Kirchgemeindehaus in Buttelstedt

GEMEINDENACHMITTAGE:

Buttelstedt: Jeden 1. Donnerstag im Monat um 14:00 Uhr im Pfarrhaus

Neumark: Jeden letzten Mittwoch im Monat um 14:00 Uhr im Alten Pfarrhaus

Krautheim: Jeden 1. Mittwoch im Monat um 14.30 Uhr im Alten Pfarrhaus.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

GEMEINDEBÜRO:

(bitte aktuell mit Terminabsprache im Vorfeld)

Buttelstedt: dienstags, 18:15 - 19:15 Uhr und freitags, 09:00 – 14:00 Uhr im Pfarrhaus, Weimarische Str. 1,

Tel. 036451-60336,
Mail: pfarramt.buttelstedt@suptur-apolda.de

Tel. 0176/44481301
Mail: nicole.heimbuerge-schuetze@ekmd.de

Neumark: montags, 09:00 – 14:00 Uhr und donnerstags 17:00-18:00 Uhr im Pfarrhaus, Vor dem Obertore 106

Tel. 036452-918122
Mail: pfarramt.neumark@suptur-apolda.de

Tel. 0176/44481301
Mail: nicole.heimbuerge-schuetze@ekmd.de

PFARRVERTRETUNGEN:

Buttelstedt: Pfarrerin Franke • Erreichbarkeit: Tel. 036377 80363
Mobil: 0174 1739810 • Mail: Evelin.franke@ekmd.de

Neumark: Pfarrerin Scheel • Erreichbarkeit: Tel. 036451 60880
Mobil: 0176 31488225
Mail: kirche-grossbrembach@t-online.de

www.die12Kirchen.de
www.kirchenkreis-apolda-buttstädt.de

DAS KIRCHSPIEL RAMSLA IM APRIL 2021

Pfarrer Arndt Bräutigam • Erfurt-Kerspleben
Ines Reifert • Pfarrbüro Ramsla • Kirchgasse 50 • 99439 Ramsla
Bürozeit: Montag und Mittwoch, 9-11 Uhr, 036452 72261
E-Mail: pfarramt-ramsla@web.de
KGV Ramsla • IBAN: DE23 5206 0410 0008 0056 80
BIC: GENODEF1EK1 • Evangelische Bank

Einladung zu den Gottesdiensten!

Sonntag, 04. 07. um 09.30 Uhr in Ramsla
um 10.30 Uhr in Ottmannshausen KIRMES

Sonntag, 11.07. um 09.30 Uhr in Schwerstedt

Sonntag, 18.07. um 09.30 Uhr in Hottelstedt

ANZEIGEN

Bestattungsinstitut JÁNOS HELT
Rat und Hilfe, die von Herzen kommt

Zu jeder Zeit für Sie erreichbar!

- Bestattungen jeder Art
- Bestattungsvorsorge
- Erledigung aller Formalitäten
- Lieferung von Trauerfloristik

99098 Erfurt - **Vieselbach**
Bahnhofsallee 35

☎ **036203 / 60 30 1**

Wir beraten Sie gern, auch zu alternativen Bestattungsformen wie der Gedenkbaumbestattung, bei der man die Möglichkeit hat sich einen persönlichen Gedenkort an selbstgewählter Stelle, z.B. auch im eigenen Garten, zu erschaffen.

www.bestattungen-janos-helt.de

Ihre persönlichen Ansprechpartner finden Sie:
Montag – Freitag
07.30 –16.00 Uhr
Hauptfriedhof Weimar
Berkaer Straße 4a

Bestattungsinstitut
stadt weimar

Immer für Sie da!

24 Stunden erreichbar **Tel. 03643 850407**

Wir übernehmen für Sie die Erledigung notwendiger Wege und Formalitäten und beraten Sie auch in Ihrer vertrauten Umgebung.

BESTATTUNGSINSTITUT
»Zur ewigen Ruh«

ERSTES PRIVATES BESTATTUNGSINSTITUT IM STADT- UND LANDKREIS WEIMAR

INHABER JENS KNABE - Fachgeprüfter Bestatter

Tag und Nacht dienstbereit

Bestattungsinstitut "Zur ewigen Ruh" Jens Knabe
Schwanseestraße 4 • 99423 Weimar

Tel. (0 36 43) 2 44 40

Bildhauer- und Steinmetzbetrieb
TG - Thüringer Grabmale
...mal was anderes !

- freundliche und familiäre Beratung
- größtes Lager in Thüringen mit 300 Grabmalen
- keine Wartezeit bei Erdbestattungen
- 10 Jahre Garantie auf Standfestigkeit
- Computeranimation fertiger Grabanlagen

Öffnungszeiten: (Ausstellung ist immer zugänglich)
Di. 13 - 19 Uhr Do. 09 - 19 Uhr
Sa. 10 - 12 Uhr

Inh. Yvonne Herzberg
99510 Apolda, Sulzaer Str. 1-5

Tel. 03644 / 515051
Fax 03644 / 515050
Mobil: 0173-35 75 299